Abonnentenausgabe

Religionsgeschichtliche Volksbücher

herausgegeben von Friedrich Michael Schiele

IV. Reihe 17. Heft

Das apostolische Glaubensbekenntnis

Von Pfarrer Lic. theol. Goetz-Dortmund

1.–10. Tausend.

Tübingen
1913

J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck)

Im Abonnement M. –.40, cartoniert M. –.65.
(Einzelpreis M. –.50, gebunden M. –.80.)

Das apostolische Glaubensbekenntnis

Von Pfarrer Lic. theol. Goetz-Dortmund.

1.—10. Tausend

Religionsgeschichtliche Volksbücher für die deutsche christliche Gegenwart. IV. Reihe, 17. Heft. Herausgegeben von D. theol. Friedrich Michael Schiele

Tübingen 1913. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

An die Abonnenten der Religionsgeschichtlichen Volksbücher

lichen
Vol s) ab-
gesc Alten
Tes n sich
Red **res-**
abo 13 an
auf s will-
kon e An-
zah erung
der erseits
ver gions-
gesc hichte,
We feste
Beg wang-
los Natur
der

allein
noc gen
de aus-
geben zu können.

Der Herausgeber.

Mit der Aufhebung des Jahresabonnements erlischt aber **nicht** das Abonnement überhaupt. Für die Abonnenten wird künftig ebenfalls ein Abonnementspreis festgesetzt. Dieser wird für jedes Heft besonders berechnet.

Der Verlag.

Das apostolische Glaubensbekenntnis

Von Pfarrer Lic. theol. Goetz-Dortmund

1.—10. Tausend

Religionsgeschichtliche Volksbücher für die deutsche christliche Gegenwart. IV. Reihe, 17. Heft.
Herausgegeben von D. theol. Friedrich Michael Schiele

Tübingen 1913. Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

Den Text des vorliegenden Volksbuches in der gleichen Weise wie den der bisher erschienenen Beiträge unserer Sammlung zu redigieren, war ich nicht in der Lage. Ich trage dafür also nicht die Verantwortung des Herausgebers.

Berlin, Juni 1913.

Schiele.

Vorwort.

Bekenntnis ist ein hohes Wort, wenn es aus freier Seele dringt; — es ist dem Alpdruck gleich, wenn es als aufgezwungene Last die Menschen müde macht in ihrer Frömmigkeit. Danach bemißt sich, wie man hier und dort es wertet. Den einen gilt es als das Fundament, auf dem allein der Bau der Kirche sicher ruhen kann; den andern wird es zur beklagten Schranke, die sie von der Kirche trennt und die es ihnen innerlich unmöglich macht, die Gottesdienste unbefangen mitzufeiern.

Verschärft wird dieser Zwiespalt da, wo eine Kirche sich das *Apostolikum* als ihr Bekenntnis ausersehen hat. Ihm gegenüber gibt es kein Vermitteln; hier scheiden sich die Geister. Denen, die pietätvoll altererbtes Gut bewahren möchten, stehen gegenüber die, die höher als die bloße Pietät die Wahrheit schätzen, und die bereit sind, alles ihr zu opfern. Denn dieses sind die Fragen, um die noch immer heiß gestritten wird: *Darf* dies Bekenntnis fallen? Ist's nicht heil'ges Gut? Und auf der andern Seite: *Muß* nicht dies Bekenntnis fallen, als der Wahrheit widerstreitend?

Die Antwort gibt es selbst, wenn wir nur ohne Vorurteil es fragen, woher es stammt und wer es aufgebracht, was seine Worte sagen wollen und wie man sich zu ihm gestellt im Lauf der Zeiten. Die Antwort darauf ebnet uns den Weg, um zu entscheiden, was *wir* zu seinen Worten sagen und welche Stellung *wir* ihm heut einräumen können. Und hier tut Klarheit not; denn das sind Fragen, die durch Tausende von Herzen gehen.

Die Blätter dieses Buches sollen darauf Rede stehen. Durchleuchten wollen sie, was vielen noch im Dunkeln liegt. Sie werden prüfen, welcher Glanz der hell're sei: Der Glanz des Ruhmes, der um eine altehrwürd'ge Formel strahlt, oder der Glanz aus sehnsuchtsvollen Menschenaugen, in denen hellaufleuchtend endlich sich der Wahrheit Sonne spiegelt.

Kapitel I.

Die Wertschätzung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Wer in unsern Tagen es unternimmt, vom Apostolischen Glaubensbekenntnis zu reden, der wird die widersprechendsten Gefühle und Stimmungen wachrufen. Denn in diesem Bekenntnis treffen wie in einem Brennpunkt alle die verschiedenen Strömungen zusammen, welche heute die religiös interessierten Kreise Deutschlands durchziehen. So fordern die in der Deutschen Adelsgenossenschaft vereinigten oberen Zweieinhalbtausend in § 2 ihrer Statuten für ihre Mitglieder „treues Festhalten an dem Apostolischen Glaubensbekenntnis“; und als bezeichnendes Gegenstück können die unteren Zweieinhalbtausend gelten, die am 17. Juni 1909 aus Anlaß des Besuches der britischen Kirchenmänner in Deutschland in den Anstalten Bodelschwinghs in Bethel zusammengerufen wurden und bereitwillig der Aufforderung der Anstaltsleitung nachkommend zum Zeichen der Glaubensgemeinschaft laut und nachdrücklich im Chor das Apostolische Glaubensbekenntnis sprachen. Inzwischen scheint sich diese Sitte einzubürgern, die auf innere Geistesverwandtschaft schließen läßt. Als nämlich vom 23.–25. April 1912 in Berlin ein Kongreß des „Allgemeinen positiven Verbandes“ tagte, dieses erst unlängst ins Leben gerufenen „Verbandes positiv

christlicher Organisationen des evangelischen Deutschlands", vereinigten sich auch dort die Anwesenden zum Schluß der Sitzung darin, aufzustehen und gemeinsam dieses Bekenntnis zu sprechen, das der Generalleutnant Graf von Roon unter dem freudigen Beifall der Versammelten mit dem Armeereglement verglich und das Statut der Kirche nannte!

Zwischen jenen beiden Polen bewegen sich die Tausende aus allerlei Ständen und Bildungsschichten, die in dieser Bekenntnisformel einen entsprechenden Ausdruck ihres Glaubens sehen, bis hinauf in die Reihen der obersten preußischen Kirchenbehörde, die erst kürzlich — in dem Erlaß vom 6. Juni 1911 — bestimmte, daß das Apostolische Glaubensbekenntnis das „älteste und ehrwürdigste der altchristlichen Glaubensbekenntnisse" sei und den „Gemeinglauben der Christenheit" zum Ausdruck bringe (1)*). Weite Kreise stimmen diesem Urteil zu und lehnen jede andersartige Auffassung ab. Und bisher sind es nur sehr vereinzelte Vertreter der kirchlichen Orthodoxie, die sich in so freimütiger Weise zu äußern wagen, wie unlängst der „rechtsstehende Laie", der im Gegensatz zu diesen Anschauungen in der „Christl. Welt" [1911 No. 11] bekannte: „Auch auf positiver Seite glaubt kaum ein Mensch noch im eigentlichen, d. h. geschichtlichen Sinne des Worts an den Inhalt des Apostolischen Glaubensbekenntnisses". Und nicht viele haben bisher dem zugestimmt, was der gleichfalls rechtsstehende Professor Hunzinger aus Erlangen, jetzt Hauptpastor in Hamburg, in „Noris", Jahrbuch für protestantische Kultur 1911, ausführte: „Auch die konservativsten Theologen müssen in bezug auf die Bekenntnisverpflichtung einen Spielraum beanspruchen um der zeitgeschichtlichen Bestandteile der Bekenntnisse willen".

Gleichwohl stehen solche Aussprüche keineswegs vereinzelt da. Denn die Männer, die so urteilen, reichen die Hand all den vielen auf der Gegenseite, die einfach aus schlichter Wahrhaftigkeit das Apostolische Glaubensbekenntnis als ganzes nicht mehr bekennen können, so-

---

*) Siehe Quellennachweise S. 62.

sehr sie auch einzelnen Sätzen in demselben von Herzen zustimmen mögen. Denn es verhält sich doch nicht so, wie man auf orthodoxer Seite gern behauptet, daß die freigerichteten Pfarrer den Leuten erst ihre Bedenken künstlich aufgedrängt hätten; vielmehr ist es Tatsache, daß viele Tausende an bestimmten Sätzen des Apostolikums äußersten Anstoß nehmen. Der tiefste Grund dafür liegt darin, daß „in den Bekenntnissen statt lebendiger Religion vielmehr eine Theologie entgegentritt, die schlechterdings ungeeignet ist, als Ausdruck eignen religiösen Sehnens und Erlebens gelten zu können". „Die tiefsten Grundlagen unsrer Religion liegen nicht in diesen unbeholfenen Glaubensbekenntnissen" (2). Auch der oben erwähnte „rechtsstehende Laie" schreibt: „Schon längst hätten agendarische Reformen eingeführt werden müssen, dann wären die Gegensätze gemildert und Tausende an der Kirche festgehalten worden, die ihr nun den Rücken gekehrt haben". Urteilt doch auch Rudolf Eucken in Jena aus dem gleichen Grunde: „Es gibt heute viele, welche religiös, aber durchaus nicht kirchlich sein wollen, welche sich ebensosehr von der Kirche abgestoßen als von der Religion angezogen fühlen". Es hilft hier nichts, vor dieser tatsächlichen Lage die Augen zu verschließen.

Wie groß die Not ist, die von vielen hier empfunden wird, hat in klassischer Weise Therese Devrient in ihren „Jugenderinnerungen" ausgesprochen. Bei ihrer Konfirmation in reifem Alter sollte sie das vom Geistlichen verlesene Apostolikum durch ihr „Ja" annehmen und bekräftigen. Es ist ergreifend, was sie darüber schreibt: „Herr mein Gott, rief ich angstvoll in meinem Innersten, jetzt erleuchte mich, jetzt stehe mir bei, daß ich die Sünde des Meineids nicht auf mich lade. — Er war zu Ende und sah mich ernst fragend an. – Ja, sagte ich mit freiem Herzen und mit reinem Gewissen, wenngleich mit zitternder Stimme. Der beseligenden erhabenen Lehre des Christentums gelobte ich mit ganzer Seele anzugehören; daß ich das tat, wie ich sie zu fassen und aufzunehmen vermochte – das fühlte ich hier an heiliger Stätte, vor dem Throne Gottes – das war keine Sünde.

Der Herr, wußte ich, sah in mein Herz und kümmerte sich nicht um die Formen, welche doch nur Menschen erfunden hatten" (3).

Es ist schwer einzusehen, warum unsre Kirche ihre Glieder erst in solche Gewissenskonflikte hineinführen will, durch die sie in die Zwangslage kommen können, zu dem doch immer zweifelhaften Mittel versteckten Gedankenvorbehaltes ihre Zuflucht nehmen zu müssen. Unsre innere Wahrhaftigkeit bäumt sich dagegen auf. Man muß dem unbedingt beipflichten, was Julius Böhmer, der theologisch vollkommen rechts steht, in der von ihm herausgegebenen Monatsschrift ausführte [„Die Studierstube" 1911, 10, 531]: „Daß jemand Sonntag für Sonntag hören oder aussprechen muß: geboren von der Jungfrau Maria, und ist dabei überzeugt, daß Maria nicht Jungfrau war; daß Konfirmanden und Konfirmator das Apostolikum wörtlich und in hoher Feierstunde zu sagen haben, ohne es wörtlich nehmen zu können: das sind äußere Ordnungen, unter die sich zu beugen gerade dem feinen Gewissen einfach unmöglich ist, bei deren Anerkennung es ohne die schwersten inneren Konflikte nicht abgeht. Darüber helfen alle Deklamationen, die es mit lösenden Formeln versuchen, nicht hinweg. Das sind religiöse Palliative der allerbedenklichsten, ja geradezu seelenmörderischer Art". Die Verantwortung ist groß, daß eine Kirche, die doch auch Erzieherin zur Wahrhaftigkeit sein will, dadurch selbst zur Unwahrhaftigkeit verleitet. Die Forderung Schleiermachers ist noch nicht veraltet, der es als die Aufgabe eines evangelischen Kirchenregiments erklärt, „die Kirche immer mehr auf den Standpunkt zu erheben, daß sie fester Vorschriften für ihre Lehre nicht bedarf" (4). Zur Seite tritt ihm hierin einer der größten und tiefsten Denker der Gegenwart Rudolf Eucken, indem er sagt, daß „in allem, was an religiösen Handlungen und Bekenntnissen dem Menschen von äußerer Autorität als ein Muß auferlegt wird, noch Reste des Magischen stecken; solche Reste auszuscheiden, entspricht dem Geiste des Christentums" (5). Und Wundt macht in seiner Religionspsychologie darauf aufmerksam, daß eine allgemeine Glaubensnorm unver-

einbar sei mit dem allgemeinen Priestertum; die Religion ist aus solcher äußeren Norm zur persönlichsten aller Gewissensfragen geworden.

Nicht zum erstenmal ist die Stimmung gegenüber dem Apostolikum so gespannt, wie in unsern Tagen. Das zeigt ein Blick in die Vergangenheit. Kaum hatte die von König Friedrich Wilhelm III. verfaßte Agende vom Jahre 1822 in nachdrücklichster Form das Apostolikum und andere Bekenntnisschriften als verpflichtende „Glaubensnorm" aufgestellt, da machte sich auch schon in zunehmender Schärfe heftiger Widerspruch gegen diese Bekenntnisknechtschaft geltend, der auf Jahrzehnte hinaus seine Wellen schlug. Der ersten preußischen Generalsynode im Jahre 1846 gelang es nicht, der Bewegung Herr zu werden, trotzdem sie sich auf allerlei Zugeständnisse einließ. Die Zeit der Reaktion steigerte die Verbitterung. Unter König Wilhelm I. ließ dann zunächst die Spannung nach; als aber der Hofprediger Kögel sein Ohr gewonnen hatte, kam es zu neuen Konflikten. Die ersten Märtyrer des Apostolikumstreites schienen die beiden Berliner Pfarrer Lisco und Sydow werden zu sollen, die im Jahre 1872 freimütige Vorträge über das Apostolische Glaubensbekenntnis und über die wunderbare Geburt Jesu gehalten hatten; doch ließ man es bei einem geschärften Verweis bewenden. Als dann im Jahre 1877 auf der Berliner Stadtsynode ein Antrag auf Abschaffung des Apostolikums eingebracht wurde, setzte der Streit von neuem ein. Ungleich heftiger jedoch brach das unter der Asche glimmende Feuer hervor im Jahre 1892 bei dem Apostolikumstreit, der sich an den Namen Harnack knüpft. Dieser hatte den ihn befragenden Studenten zwar widerraten, an den Oberkirchenrat ein Gesuch um Entfernung des Apostolikums aus der Verpflichtungsformel der Geistlichen und aus dem gottesdienstlichen Gebrauch zu richten; aber er hob doch in seinem Kolleg kräftig die Sätze des Bekenntnisses hervor, an denen „ein gereifter, an dem Verständnis des Evangeliums und an der Kirchengeschichte gebildeter Christ wird Anstoß nehmen müssen". Eine Flut von Kundgebungen und Kampfesschriften hin

und her war die Folge; die Erfolge blieben aus. Es ist unserer Zeit vorbehalten, die unvollendet gebliebenen Aufgaben wieder aufzunehmen und sie einer mehr befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Manchem wird es unverständlich sein, wie es überhaupt möglich war, daß in einer Kirche, die von Anfang an gerade ihrer Gewissensfreiheit sich Rom gegenüber rühmte, Bekenntnisschriften zur verpflichtenden Glaubensnorm erhoben werden konnten. Zwar war schon der Augsburger Religionsfriede 1555 auf der Rechtsgrundlage der Augsburger Konfession geschlossen, so daß jede Abweichung von diesem Bekenntnis die Anerkennung und den rechtlichen Bestand der jungen evangelischen Kirche zu gefährden drohte. Jedoch schien trotz alledem der evangelische Geist siegreich gegenüber jedem Gewissenszwang durchbrechen zu wollen, als das abschließende Bekenntnis von 1577, die Konkordienformel, die in 86 Reichsgebieten von mehr als 8000 Geistlichen und Lehrern unterschrieben wurde, unzweideutig aussprach, daß die Bekenntnisschriften „nicht Richter sind, wie die Heilige Schrift, sondern allein Zeugnis und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die Heilige Schrift von den damals Lebenden verstanden und ausgelegt worden“ (6). Aber der Druck der kirchenpolitischen Lage zusammen mit dem Geiste Roms, der in den lutherischen Kirchen viel reichhaltiger als in den reformierten weiter wirkte, war stärker als die von den Protestanten grundsätzlich geforderte Gewissensfreiheit, und so wurde nur allzubald das Konkordienbuch, das alle lutherischen Bekenntnisse vom Apostolicum bis zur Konkordienformel umfaßte, zur gesetzlichen Autorität, über deren Aufrechterhaltung die Landesfürsten als oberste Landesbischöfe mit eiserner Strenge wachten. Erst der Pietismus weckte an der Schwelle des 18. Jahrhunderts wieder das Bewußtsein, daß Religion etwas ganz anderes sei, als ein Festhalten an überlieferten Lehren und Dogmen; und Aufklärung und Rationalismus erhoben gegen Ende desselben Jahrhunderts aufs entschiedenste Widerspruch gegen die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse. Zwar wollte der preußische Minister

Wöllner mit seinem berüchtigten Religionsedikt vom Jahre 1788 jede Abweichung der Geistlichen von den Sätzen der Bekenntnisse mit Absetzung und noch härteren Strafen ahnden, aber der Geist der Zeit erwies sich auch hier stärker als der Buchstabe rückständiger Gesetze. Kirchenpolitische Erwägungen aus Anlaß der geplanten Einführung der Union zusammen mit tieferer persönlicher Frömmigkeit veranlaßten Friedrich Wilhelm III. zu der Erklärung, daß die Religion nicht der Zwangsgesetze bedürfe, da sie Sache des Herzens sei (7). Freilich, als es ihm nach Erreichung dieses ersten Zieles nützlich erschien, wieder mit Zwangsgesetzen zu operieren, mußte alle fromme Sentimentalität weichen und die von ihm selbst verfaßte Agende erhob das Apostolische Glaubensbekenntnis nebst anderen Schriften zum Glaubensgesetz. Die obenerwähnten Apostolikumstreitigkeiten des vorigen Jahrhunderts nahmen hiermit ihren Anfang.

Die hervorragende Stellung, die das Apostolikum heute in unsern Gottesdiensten einnimmt – ganz abgesehen von seiner ständigen Wiederkehr bei jeder Taufe, Konfirmation, Ordination –, verdanken wir auch erst einer neueren Entwicklung. Die alte Christenheit kannte kein Glaubensbekenntnis in ihren Gottesdiensten. Der Kirchenvater Augustin, der im Jahre 430 starb, führt eigens aus, daß die Taufbewerber das Taufbekenntnis unter allen Umständen deshalb vor der Taufe gelernt haben müßten, weil sie es hinterher nicht mehr wie das Vaterunser stets zu hören bekämen. Nicht die Kirche besitzt und bekennt es, sondern der einzelne Christ; für ihn ist es ein privates Erbauungsmittel. Man muß bis zum 11. Jahrhundert hinaufgehen, um im Abendland ein Glaubensbekenntnis im Gottesdienst verwendet zu finden. Rom scheint damit den Anfang gemacht zu haben. Aber auch hier ist es nicht unser Apostolikum, sondern eine andere Formulierung. Man verstand solches Bekenntnis als eine Art Gebet, wie noch heute in den Gemeinden Preußens, wo es gesenkten Hauptes angehört wird. Nur als Schutzmittel gegen die Gefahr der Ketzerei kommt ein solches vereinzelt schon um 600 in fränkischen Kirchen vor.

Ein Hauptgrund, warum die Christenheit der alten Zeit das Glaubensbekenntnis aus ihren Gottesdiensten fern hielt, lag darin, daß man es vor den Uneingeweihten geheim halten wollte. Es handelte sich dabei allerdings nicht um die in dem Glaubensbekenntnis niedergelegte Lehre, die in den zeitgenössischen theologischen Werken sowie in der öffentlichen Predigt ohne Scheu auch vor den im Gottesdienst anwesenden Heiden und vor den sich erst um die Taufe bewerbenden Nichtchristen erörtert wurde. Sondern nur als ein Bestandteil des mit dem Schleier des Geheimnisses umgebenen Taufaktes selbst wurde auch das Taufbekenntnis dem Bekanntwerden in uneingeweihten Kreisen entzogen. Denn die Geheimhaltung des rituellen Taufaktes ging sogar so weit, daß selbst die Taufbewerber in dem Taufunterricht, der ihrer Aufnahme in die Gemeinde voranging, von den Vorgängen bei der Taufe selbst noch nichts erfuhren; erst bei der Tauffeier sollten sich ihnen alle Geheimnisse enthüllen. Deswegen war auch für die Taufe ein besonderer geheimer Raum vorgesehen, die sogenannte Taufkapelle, die von keinem Ungetauften betreten werden durfte. Daß bei dem Vollzug der Taufe Unbeteiligte nicht zugegen waren, verstand sich von selbst.

Es erscheint auf den ersten Blick völlig rätselhaft, was die alten Christengemeinden bewogen haben könnte, in dieser Weise die Taufhandlung mit dem Mantel des Geheimnisses zu umhüllen. Hat doch einst ein Johannes öffentlich im Jordan getauft; wußten doch die Apostel und Wanderprediger der alten Zeit von solcher Geheimhaltung nichts. Und das Evangelium Jesu ist in Wort und Tat, in Glaube und Handlung alles andere als eine Geheimreligion. Dies rätselhafte Dunkel, das über dem Taufakt ebenso wie über der Feier des Abendmahls schwebt, haben erst die religionsgeschichtlichen Forschungen der letzten Jahrzehnte gelichtet. Sie haben zu der überraschenden Entdeckung geführt, daß wir es hier mit heidnischen Gebräuchen und Vorstellungen zu tun haben, die etwa seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts in der christlichen Kirche Platz griffen. Je mehr die heidnischen Massen in die Kirche einströmten, zumal

seitdem diese Staatskirche geworden war und kaiserlicher Gunst sich erfreute, um so mehr drangen auch heidnische Anschauungen ein und beeinflußten das innere Wesen und die ganze Stimmungswelt der christlichen Gemeinden.

Je skeptischer und religiös haltloser die Welt der ausgehenden Antike wurde, um so leichteren Eingang fanden die vorwiegend aus östlichen Religionen stammenden Geheimfeiern, „Mysterien“ genannt, in denen man durch die den geheimnisvollen Gebräuchen innewohnende Kraft längst verlorene religiöse Werte wieder zu gewinnen hoffte: nämlich Sündentilgung und göttliche Hilfe im Diesseits, im Jenseits Unsterblichkeit und seliges Los. In allen Mysterien, die zur Erhöhung des Geheimnisvollen mit Vorliebe zu nächtlicher Zeit gefeiert wurden, nimmt das Reinigungsbad eine maßgebende Stelle ein, so wie auch symbolisches Essen und Trinken häufig eine Rolle spielen. Und da in ganz ähnlicher Weise nach den Anschauungen der damaligen Christenheit Taufe und Abendmahl durch ihren bloßen Vollzug in rein sachlicher, unpersönlicher Weise als Träger und Vermittler von Heilsgütern betrachtet wurden, so waren damit für die in die Gemeinden einströmende Heidenwelt alle Vorbedingungen gegeben, hier eine Parallelerscheinung zu den ihnen geläufigen Mysterienkulten zu erblicken und diese christlichen Feiern im gleichen Sinne zu verstehen und auszuüben.

Daß dadurch das ursprüngliche Wesen sowohl der Taufe wie des Abendmahles völlig verändert wurde, blieb mehr und mehr außer Acht und trat zuletzt so weit in den Hintergrund, daß sogar in voller Unbefangenheit die Begriffsbestimmungen und die eigenartigen Gebräuche der Mysterien auf die christlichen Feiern übertragen wurden. Die Taufe erhält den Charakter der „Einweihung“, Getaufte und Ungetaufte werden zu „Eingeweihten“ und „Uneingeweihten“, und die den Mysterien eignende Geheimhaltung wird fortan auch auf die christliche Taufe ausgedehnt. Es entspricht dem vollkommen, daß auch in den Christengemeinden der damaligen Zeit nicht sowohl die Lehre als vielmehr nur der Verlauf der heiligen Feier als ein heiliges Geheimnis gilt.

Und eben als wesentlicher Bestandteil des Taufvollzuges nimmt auch das Apostolikum in der Kirche jener Tage an dieser Geheimhaltung teil.

Sofern jedoch das Apostolikum zugleich als Kompendium der rechten Lehre galt, wurde es der Geheimhaltung insoweit entzogen, als es auch schon vor der Tauffeier den Taufbewerbern bekannt gegeben wurde; es bildete die Grundlage und diente als Leitfaden für den mehrwöchentlichen Taufunterricht, dem die Katechumenen sich zu unterwerfen hatten. Aber es war nur folgerichtig, daß es aus den öffentlichen Gottesdiensten jener Zeit ausgeschlossen blieb.

In vorreformatorischer Zeit begegnet das Apostolikum uns mancherorts im Anschluß an die Predigt, verbunden mit anderen Lehrformeln; es sollte auf diese Weise dem Volk der Glaube eingeprägt werden. In dieser Absicht gebrauchten es auch die Reformatoren in Basel, Zürich, Genf. Luther faßte das Glaubensbekenntnis teils als ein Lehrstück „für die Kinder und einfältigen Christen" (8), teils als ein Gebet; so auch Zwingli in seiner Abendmahlsordnung sowie die Straßburger Reformatoren. Eine Stelle im sonntäglichen Gottesdienst hat es überhaupt erst innerhalb des Protestantismus erhalten, und auch das nur in vereinzelten Gebieten. In Preußen hat zuerst im Jahre 1815 eine liturgische Kommission dem König den Vorschlag gemacht, die sonntägliche Verlesung des Glaubensbekenntnisses im Gottesdienst einzuführen; die Ausführung dieses Planes scheiterte aber an dem energischen Widerspruche von Schleiermacher und an der erbitterten Ablehnung ungezählter Gemeinden. Erst seit dem 10. November 1892, nach Baumgartens Urteil dem schwärzesten Tag der neueren preußischen Kirchengeschichte, ist die Verpflichtung zur allsonntäglichen Vorlesung des Apostolikums in die preußische Agende aufgenommen worden. Im gleichen Jahre hat der Oberkirchenrat in Berlin zusammen mit den Generalsuperintendenten in einem Zirkularerlaß festgestellt, daß eine Entferung des Apostolikums aus dem gottesdienstlichen Gebrauch oder auch nur eine Freigebung an die Willkür der Einzelgemeinden „dem Kultus ein hohes Kleinod,

der Gemeinde einen Höhepunkt der Sammlung und Anbetung rauben würde" (9).

Kapitel II.

Die Entstehung des Bekenntnisses.

Der bekannte Liturgiker Professor Smend in Straßburg schreibt vom Apostolikum: „Es ist merkwürdig, daß z. B. in der preußischen Agende den Worten dieses Bekenntnisses eine Ehre widerfährt, wie sie kaum Jesusworten in diesem Maße zuteil wird, nämlich daß sie allsonntäglich feierlich verlesen werden. Das ist ohne Zweifel schwer zu rechtfertigen" (10). Und nicht nur die Agende räumt diesem alten Bekenntnis solch eine hervorragende Stellung ein, sondern auch in den Gemeinden wird es weithin zu den unveräußerlichen Heiligtümern des Glaubens gerechnet und genießt oft eine fast abergläubische Verehrung. Dieses Bekenntnis antasten, bedeutet für viele geradezu ein Rütteln an den Grundfesten des christlichen Glaubens. Für weite Kreise leitet sich sicher ein gutes Stück dieser großen Hochschätzung des Apostolikums von der Annahme her, daß es irgendwie mit den Aposteln in Verbindung gebracht werden könne. Wie verhält es sich damit?

Gegen Ende des vierten Jahrhunderts taucht in Italien zum ersten Male die Erzählung auf, am ersten Pfingsttage seien die zwölf Apostel zusammengetreten zu dem ausdrücklichen Zwecke, um unter der Leitung des heiligen Geistes gemeinsam ein Bekenntnis zu verfassen, das ihnen selbst als Richtschnur dienen sollte für ihre künftige Missionspredigt. Das Bekenntnis sei dann in der Weise entstanden, daß jeder der Apostel einen Satz gesprochen habe. Nach den ältesten und zuverlässigsten handschriftlichen Ueberlieferungen, die wir besitzen [1]), war

1) Es sind dies: das aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts stammende sogenannte Psalterium Aethelstani, das heute im Britischen Museum in London liegt; es bietet den griechischen Text; sowie der in der Bodleyanischen Bibliothek in Oxford befindliche Codex Laudianus 35, aus dem Ende des 6. Jahr-

der Wortlaut dieses ursprünglichen Bekenntnisses folgender:

1. Ich glaube an Gott den Vater, den Allwaltenden.
2. Und an Christum Jesum, seinen Sohn, unsern alleinigen Herrn,
3. Der geboren ist aus heiligem Geist und Maria der Jungfrau,
4. Unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden ist und begraben,
5. Am dritten Tage auferstanden ist von den Toten,
6. Aufgestiegen ist in den Himmel,
7. Sitzend zur Rechten des Vaters:
8. Von wo er kommen wird, zu richten Lebende und Tote.
9. Und an einen heiligen Geist,
10. Eine heilige Kirche,
11. Sündenvergebung,
12. Fleischesauferstehung.

Es darf als sicher gelten, daß es reiner Zufall ist, daß diese Formulierung des Bekenntnisses gerade 12 Sätze aufweist. Denn jene Erzählung von der Abfassung des Glaubensbekenntnisses durch die Apostel ist nachweislich eine bloße Sage, die nichts anderes wollte, als sein Ansehen auf die größtmögliche Weise zu steigern. Jene Sage sollte die Ueberzeugung stützen, daß dieses Bekenntnis nach Inhalt und Ursprung, nach Alter und Autorität ebenbürtig der Heiligen Schrift zur Seite trete, daß es ebenso vom göttlichen Geiste eingegeben sei, wie man das von ihr selbst annahm. An manchen Orten steigerte sich seine Verehrung bis ins Phantastische; man schrieb ihm die Fähigkeit zu, einer Beschwörungsformel gleich die Gefahr des Skorpionstiches zu beseitigen, Genesung herbeizuführen, selbst Tote wieder zu erwecken; auch vor Antritt einer Reise empfehle es sich, das Glaubensbekenntnis und vielleicht auch das Vaterunser zu sprechen. So nach Schriftstellern des 5. und 6. Jahrhunderts.

---

hunderts, der den lateinischen Text bringt. Beide verglichen mit dem lat. Text des Mönches Rufin von Aquileja († 470). Diese uns heute vorliegenden Texte sind bis ins 3. Jahrhundert zurückzuverfolgen.

Doch wir kehren wieder zurück auf den Boden der Wirklichkeit und fragen, wie es sich tatsächlich mit der Entstehung und Bedeutung dieses Bekenntnisses verhält. Da werden wir denn hingewiesen nach Rom. Dort ist fraglos obiges zwölfgliedrige Bekenntnis entstanden, das die Mutter unseres heutigen Apostolikums geworden ist. Wahrscheinlich hat ein einzelner genialer Mann dieses Urbekenntnis geschaffen, das in seiner bis ins einzelne durchdachten Gliederung und seiner deutlich zutage tretenden dreiteiligen Disposition einer einheitlichen Anschauung entsprungen ist und uns das Recht gibt, von einer Kunstform zu reden. Es ist entstanden in einer Zeit, wo man von Glaubensstreitigkeiten noch nichts wußte, so daß es möglich war, mit solch kurzen Worten das Wesentliche der christlichen Glaubensanschauung auszusprechen. Wir haben hier ein Dokument für das Glaubensleben der Kirche vor uns, aus einer Zeit, für die sonst die Quellen nur spärlich fließen.

Dieses Fehlen urkundlicher Nachrichten aus der ältesten Zeit macht es auch besonders schwierig, die Zeit der Entstehung des Bekenntnisses genau zu bestimmen. Der Wortlaut des altrömischen Bekenntnisses, wie wir ihn oben kennen gelernt haben, läßt sich bis in den Anfang des 3. Jahrhunderts zurückverfolgen. Doch ist das Bekenntnis zweifellos bedeutend älter. Daß man in den Schriften aus früherer Zeit keine Spur von ihm findet, liegt daran, daß von der alten Kirche verboten war, es aufzuschreiben. Der Grund für dieses Verbot war einmal der, daß das Bekenntnis persönlicher Besitz werden sollte, nicht auf Papier geschrieben, sondern ins Herz und ins Gedächtnis eingegraben. Vor allem aber sollte es als ein Stück der vorhin erwähnten Geheimfeiern durch dies Verbot der Gefahr entnommen sein, Uneingeweihten zugänglich und bekannt zu werden. Trotzdem mag es Zufall sein, daß wir vor dem 4. Jahrhundert eine vollständige Aufzeichnung des Bekenntnisses nirgends finden. Spuren von seinem Vorhandensein lassen sich jedoch verfolgen bis hinein in die Mitte des 2. Jahrhunderts, vielleicht noch etwas höher hinauf. Harnack glaubt, für die Zeit seiner

Entstehung nicht über das Jahr 130 noch weiter hinaufgehen zu dürfen, teils aus sprachlichen Rücksichten, teils aus literarischen Gründen; manche Aeußerungen zeitlich früher liegender Schriften seien schwer verständlich, wenn das römische Bekenntnis damals schon geläufig gewesen wäre (11). Dagegen findet Professor Kattenbusch in Halle, der sich durch ein dreibändiges, außerordentlich sorgsam gearbeitetes Werk über das Apostolische Glaubensbekenntnis für dieses Gebiet der Forschung ein besonderes Verdienst erworben hat, es nicht für bedenklich, bis zum Jahre 100 hinaufzugehen (12). Seinem ganzen Charakter nach stamme das Bekenntnis aus einer Zeit kirchlichen Friedens, sowie es anscheinend auch ohne Streit etwa ums Jahr 130 in Rom zur „Glaubensregel" geworden sei, zum Ausdruck des Glaubens der Kirche und zum Schutzwall gegenüber neu aufkommenden Sonderlehren. Daher sei seine Entstehung vor 130 anzusetzen. Das letzte Wort in dieser Frage ist noch nicht gesprochen. Da wir aber wissen, daß die römische Gemeinde besondere Vorkehrungen getroffen hatte, um die wörtliche Ueberlieferung des Bekenntnisses zu garantieren — wovon später noch die Rede sein wird —, so darf als ausgemacht gelten, daß der im 3. Jahrhundert nachweisbare Text genau derjenige des ursprünglichen altrömischen Bekenntnisses ist.

Das Romanum — so bezeichnet man kurz diese römische Glaubensformulierung — ist ausgesprochenermaßen ein Taufbekenntnis. Im Gottesdienst findet es keine Verwendung, sondern es wird nur beim Taufakt und bei der Vorbereitung auf denselben gebraucht. Es schließt sich in seiner Dreiteilung unverkennbar an den Befehl Matth. 28, 19 an, zu taufen im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Wir haben in ihm die erste uns bekannte Auslegung dieser Taufformel. Daß diese letztere nach fast übereinstimmendem Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung nicht von Jesus selbst stammen kann, sondern eine spätere Eintragung darstellt, sei nur nebenbei erwähnt. Vor der Entstehung unsres Bekenntnisses begnügte man sich wahrscheinlich bei der Taufe mit einer kürzeren Zustim-

mung zu dem Glauben, daß Jesus der Messias sei. Die älteste Taufordnung, die wir haben, in einer Schrift aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts, der sogenannten „Lehre der zwölf Apostel“, schweigt von einem Taufbekenntnis überhaupt.

Wir haben interessante Berichte über den Vollzug der Taufe in jenen alten Zeiten, die uns zugleich einen Einblick gewähren in die Stellung, die das Glaubensbekenntnis dabei einnahm [1]).

Der anfangs mehrjährige Taufunterricht ließ sich aus praktischen Gründen nicht dauernd beibehalten und wich allmählich einer kürzeren abschließenden Vorbereitungszeit, die sich auf die sechs Wochen der Fastenzeit vor Ostern beschränkte. Der Bischof oder auch ein Presbyter erteilte den Unterricht; jeder zur Taufe Angemeldete mußte daran teilnehmen. Obgleich diese Taufbewerber schon bisher als sogenannte Katechumenen in Predigt und privater Belehrung durch Freunde, Verwandte oder andere Persönlichkeiten mancherlei über die Religion der Christen erfahren haben, wird ihnen doch erst jetzt „das Bekenntnis“ mitgeteilt und damit feierlich „überliefert“, was die Kirche ihren „Glauben“ nennt. Es geschieht dies jedoch nicht im Rahmen schulmäßiger Unterweisung, sondern in der weit erhebenderen Form vorbereitender Gottesdienste, deren erster unter Teilnahme der gesamten Gemeinde besonders feierlich gestaltet wurde. Zur Taufe selbst, die nach Art der heidnischen Mysterien am Abend stattfand, wurden die Täuflinge zuerst in die Vorhalle der Taufkapelle geführt, wo sie nach Westen gerichtet dem Satan absagten, worauf sie sich nach Osten wendeten, dem Ort des Lichtes zu, und mit den Worten des Bekenntnisses ihren Glauben bezeugten. In Rom fand diese „Wiedergabe“ des Bekenntnisses als besonderer, von der Taufe getrennter Akt vielleicht schon einige Zeit vorher in der Kirche selbst von einem eigens dazu bestimmten erhöhten Platze aus statt, wobei die versammelte Gemeinde sorgfältig darauf achtete, daß nichts zu den überlieferten

1) In den Schriften des Cyrill von Jerusalem, des Rufin von Aquileja, im Sacramentarium Gelasianum, sowie in dem Bericht der Silvia Aquitana.

Worten des Bekenntnisses hinzugefügt und nichts weggelassen werde. Diese Vorkehrung zum Schutz der unverfälschten Ueberlieferung des Bekenntnisses, von der vorhin andeutungsweise die Rede war, findet sich anderwärts nicht, es ist vielmehr Roms besonderes Verdienst, daß es die einmal angenommene Formel streng festgehalten und durch seine Macht dafür gesorgt hat, daß ein einheitlicher Text sich im ganzen Abendland von hier aus verbreitete.

Nach dem Bekenntnisakt wurden die Täuflinge dann in die eigentliche Taufkapelle geführt, und nach vollzogener Salbung mit geweihtem Oel stiegen sie in das Taufbecken. Hier wurde ihnen, im Wasser stehend, abermals die vom Bekenntnis hergeleitete dreiteilige Frage nach ihrem Glauben vorgelegt, worauf nach der jedesmaligen Antwort: „ich glaube" eine dreimalige Untertauchung stattfand. Es folgte eine neue Salbung, und mit der Feier des Abendmahls fand dieser ganze überaus feierlich ausgestattete Taufakt wohl in der Frühe des beginnenden Morgens seinen Abschluß.

Es war ein glänzender Sieg des wiedererwachten altrömischen Geistes, des Geistes strengster Disziplin und juristisch geschulter Buchstabentreue, daß es gelungen ist, das Taufbekenntnis der alten römischen Gemeinde durch die Jahrhunderte hindurch vollkommen unverändert zu ererhalten und seine Annahme in der ganzen abendländischen Christenheit durchzusetzen. Kattenbusch hat nach Durchforschung eines ungeheuren Materials den Nachweis erbracht, daß allen abendländischen Glaubensformeln, die in den verschiedensten Orten sich finden, ausnahmslos das altrömische Bekenntnis zugrunde liegt. Dieses Nachweises bedurfte es; denn die abendländischen Gemeinden haben keineswegs die Urform des Bekenntnisses festgehalten, sondern haben oft in ziemlicher Planlosigkeit und Willkür die mannigfachsten Zusätze beizufügen sich erlaubt. Man wollte den religiösen Gehalt des Romanums damit nicht verändern, vielmehr nur ihn näher bestimmen und zugleich die ganze Form des Bekenntnisses bereichern. Und wie die einzelnen Gemeinden hinsichtlich solcher Zusätze sehr frei schalteten, so haben sie auch

andererseits ihre besonderen Ergänzungen mit fast eifer-
süchtiger Sorge überwacht und hochgehalten. Daraus
erklärt es sich, daß wir solch eine Fülle von Varianten
des ursprünglichen Textes des Romanums kennen, die,
nachdem sie einmal gebildet waren, dauernd beibehalten
und auf die Nachwelt überliefert wurden.

Auch im Morgenland hat die Bekenntnisbildung
erst eingesetzt, nachdem vom Abendland her die alt-
römische Formel bekannt geworden war. Doch bewegte
die Entwicklung hier sich teils in anderen Bahnen. Man
muß bis ins 4. Jahrhundert hinaufsteigen, um überhaupt
im Morgenland ein „Bekenntnis“ im Sinne und nach
der Art des Abendlandes vorzufinden; bis dahin be-
schränkte man sich bei der Taufe wahrscheinlich auf die
Absage an den Teufel und auf das kurze Bekenntnis
zu dem wahren Gott. Erst die an den Namen des Pres-
byters Arius in Alexandria sich anknüpfenden kirchlichen
Glaubenskämpfe führten dazu, den geltenden Glauben
der Kirche in einem besonderen „Symbol“ festzulegen.
Bisher galt die Sammlung der heiligen Schriften als der
alleinige Maßstab. Denn die Theologen des Morgen-
landes empfanden im Unterschied von ihren abendländi-
schen Fachgenossen es als äußerst schwierig, das Recht
und die Geltung einer bestimmten Lehrformulierung zu
verfechten; sobald sie auf Widerspruch stießen, wurden sie
äußerst bedenklich, weil ja doch auch ihre theologischen
Gegner aus denselben heiligen Schriften ihre Gründe
und Beweisstellen schöpften.

Nachdem aber die gewaltigen Erschütterungen des
arianischen Streites um die von Ewigkeit her bestehende
Gottessohnschaft Jesu, die Arius ablehnte, durch die Ent-
scheidung des Konzils von Nicaea in Kleinasien im Jahre
325 einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, war
das Interesse an der Aufstellung einer allgemeingültigen
Formel erwacht. Jedoch wurde nicht das auch im Orient
wohlbekannte Romanum angenommen, auch gelangte
nicht das auf dem erwähnten Konzil aufgestellte Nicae-
nische Glaubensbekenntnis zu kirchlicher Aner-
kennung, vielmehr wurde nach langen Streitigkeiten eine
vermittelnde Formel aufgestellt, nämlich das mit ni-

caenischen Formeln bereicherte Taufbekenntnis der Gemeinde von Jerusalem, das seit Mitte des 5. Jahrhunderts in Konstantinopel in Aufnahme kam. Zu allgemeiner Geltung hat ihm aber erst die Gesetzgebung des Kaisers Justinian (527 bis 565) verholfen.

Dieses Bekenntnis von Konstantinopel hat im 6. Jahrhundert vorübergehend auch in Rom als Taufbekenntnis Eingang gefunden und hat dabei das altrömische Bekenntnis verdrängt, das zwar nicht in Vergessenheit geriet, wie wir aus allerlei Anzeichen erkennen können, aber doch aus dem Taufakt mehr und mehr verschwand. Das Eindringen des östlichen Bekenntnisses hängt wahrscheinlich zusammen mit der starken Abhängigkeit von Konstantinopel, in die Rom um jene Zeit geriet. Weniger wahrscheinlich ist, daß es von Rom in bewußtem Gegensatz gegen den Arianismus angenommen wurde, der in Gestalt der Gothen damals Italien überflutete, gegen deren eindringende Glaubensanschauung das Bekenntnis von Konstantinopel einen Schutzwall hätte bieten sollen. Das altrömische Bekenntnis hätte solchen Dienst nicht leisten können, da es vor dem Aufkommen dieser Lehrdifferenzen entstanden ist und demnach darauf keinen Bezug nimmt.

An der Grenze des 8. und 9. Jahrhunderts hat die römische Gemeinde ihr Taufbekenntnis abermals vertauscht, und zwar mit einem Bekenntnis, das möglicherweise das Bekenntnis der Kirche des Frankenreiches war. Auch hier haben vielleicht politische Verhältnisse mitgewirkt, wenngleich auch allerlei andere Vermutungen ausgesprochen werden. Jedenfalls liegt für uns völlig im Dunkeln, wie es in Rom zur Annahme des neuen Bekenntnisses kam. Unter Karl dem Großen wurden die Franken die Herren von Rom, und mit ihnen kann möglicherweise auch dies neue Bekenntnis seinen Weg in die alte Welthauptstadt gefunden haben. Es ist jedenfalls nicht ausgeschlossen — wenngleich wir auch hierfür bisher keinerlei stichhaltige Belege aufbringen können —, daß an der Hofschule Karls des Großen in Tours dieses Bekenntnis gelehrt und von hier aus im Frankenreich

verbreitet wurde. Jedenfalls ist es reiner Zufall, daß von den vielen Provinzialbekenntnissen gerade dieses nach Rom gelangte. Alle weiteren Behauptungen, zumal hinsichtlich kirchenpolitischer Beweggründe, die zu seiner Annahme geführt hätten, müssen bei dem heutigen Stand der Forschung für übereilt gelten.

Wenn wir auch darüber nichts Bestimmtes wissen, wie das neue Bekenntnis seinen Weg nach Rom gefunden hat, so sind wir doch über das Bekenntnis selbst und über seinen Ursprung um so besser unterrichtet. Es darf mit Bestimmtheit angenommen werden, daß es zwar nicht südgallischen, wie öfters vermutet wurde, wohl aber burgundischen Ursprungs ist; wahrscheinlich stammt es aus der Stadt Lyon, vielleicht auch aus Vienne. Allerlei Anzeichen weisen in diese Gegend. Diese Gebiete aber hatten, wie früher erwähnt, ihr Bekenntnis ursprünglich von Rom her empfangen und statteten dann dieses altrömische Bekenntnis in unbefangenster Weise mit ihren lokalen Zusätzen aus. So haben wir auch in dem Bekenntnis Lyons, das schon im 6. Jahrhundert entstanden sein könnte, eine provinzielle Ueberarbeitung des alten Romanums vor uns. Und vielleicht hat es auch darum so schnell und willig später in Rom Eingang gefunden und ist von hier aus dann mit Energie in allen Ländern des Abendlandes verbreitet worden, weil man auch trotz der ziemlich bereicherten Gestalt das eigene alte Bekenntnis hier wieder entdeckte. Und man war naiv genug, die alte Sage von der Abfassung des alten Romanums durch die Apostel nun auch auf dieses erweiterte Bekenntnis zu übertragen und sie mit ihm in alle Welt zu verbreiten. Dieses durch bloßen Zufall nach Rom gelangte provinzielle Glaubensbekentnis ist das heute bei uns übliche, und auch bei uns trägt es seltsamerweise trotz besseren Wissens noch immer den Namen des „apostolischen".

Dieses neue Bekenntnis weicht seinem Wortlaut nach nicht unbedeutend von dem alten römischen Bekenntnis ab. Folgende Zusätze und Veränderungen sind in der burgundischen Kirche völlig neu in dasselbe aufgenom-

men worden: 1. Schöpfer Himmels und der Erde. 2. Empfangen vom heiligen Geist, geboren aus der Jungfrau Maria (anstatt: geboren aus heiligem Geist und Maria der Jungfrau). 3. Gelitten, gestorben. 4. Niedergefahren in die Unterwelt. 5. Gottes, des allmächtigen .... (als Zusatz zu: Sitzend zur Rechten des Vaters). 6. Katholiche (als Ergänzung zu: Eine heilige Kirche). 7. Gemeinschaft der Heiligen. 8. Ein ewiges Leben. Diese Zusätze finden sich großenteils auch schon in anderen Taufbekenntnissen, wenn auch nicht in der gleichen Zusammenstellung wie hier. Jedenfalls steht so viel fest, daß wir es in dem burgundischen Bekenntnis, unserm heutigen Apostolikum, mit einer rein zufälligen Spielart des altrömischen Bekenntnisses zu tun haben, deren ausnehmende Hochschätzung sich tatsächlich durch nichts rechtfertigen läßt. Besonders peinlich wird es empfunden, wenn selbst von kirchlich autoritativer Stelle von diesem Bekenntnis geredet wird als von dem „ältesten und ehrwürdigsten“, das einen einzigartigen Vorrang vor anderen besitze. Das entspricht nicht der Wirklichkeit. Wir hätten ebensogut irgend eines der anderen Provinzialbekenntnisse überkommen können, dessen Wortlaut dann ein ganz anderer gewesen wäre. Jedenfalls weist die burgundische Formel keinerlei besonderen Vorzug auf vor anderen Taufformulierungen, hat auch nie ein besonderes Ansehen vor anderen genossen. Sie ist eine der umständlichsten Formeln und keineswegs das reichste und wohlerwogendste der uns bekannten, vom alten Romanum abgeleiteten Bekenntnisse. An dieses Urteil der Geschichte über unser Apostolikum müssen wir uns wohl oder übel gewöhnen.

Kapitel III.

Der ursprüngliche Sinn des Bekenntnisses.

Zur Würdigung des alten Bekenntnisses ist es nötig, den Sinn zu erkennen, in dem es ursprünglich gemeint

war und verstanden wurde. Der Einblick in diese alte Glaubens- und Gedankenwelt, die von der unsern vielfach sehr verschieden ist, ist vielleicht das Interessanteste an diesem altrömischen Bekenntnis. Wir müssen mit einigen kurzen Worten darauf eingehen.

Gleich der erste Satz „Ich glaube an Gott den Vater, den Allwaltenden", erinnert uns daran, wie erschreckend schnell die erste Christenheit von der religiösen Höhe herabgesunken ist, auf die Jesus sie erheben wollte. Noch waren die überkommenen jüdischen und heidnischen Vorstellungen zu mächtig, sie zogen wie mit unzerreißbaren Seilen wieder in die Tiefe. Aus der gleichzeitigen christlichen Literatur ergibt sich mit Gewißheit, daß der Vatername in unserm Bekenntnis bereits kein solch persönliches Kindesgefühl mehr ausdrückt, wie Jesus es den Seinen erwecken wollte. Sondern nach Art eines Hausvaters wird Gott hier bezeichnet als der Herr über die Welt, die er mit weiser Ordnung regiert und über die er frei verfügt. Er ist als Hausvater der Welt zugleich der „Allwaltende". Das ist das Niveau der griechisch-römischen Popularphilosophie.

Schwerere Fragen erheben sich im zweiten Artikel des Bekenntnisses. Es geht nicht an, die Bezeichnung „eingeborener" Sohn für Jesus, der durch die vorangestellte Benennung „Christus" ausdrücklich für die Taufbewerber als der erwartete Messias gekennzeichnet werden sollte, aus dem Johannesevangelium abzuleiten. Der eigenartigen Glaubenswelt dieses Evangeliums steht das altrömische Bekenntnis völlig fern. Den gangbarsten und auf Grund des Urtextes sehr wohl möglichen Ausweg aus der durch diese Bezeichnung entstandenen Schwierigkeit hat Kattenbusch gewiesen, wenn er die Benennung „eingeborener", die nichts anders als „einziger" bedeutet, auf das folgende Wort „unser Herr" bezieht und so im Einklang mit den Ausführungen des Paulus im 1. Korintherbrief Kap. 8, 6 „wir haben nur einen Gott . . . . . und einen Herrn, Jesum Christ" übersetzt wissen will „und an Jesum Christum, seinen Sohn, unsern alleinigen Herrn". Daß Jesus als „der Herr" bezeichnet wird, hat einen besonderen Grund. Gerade

Paulus liebt diese Bezeichnung, weil ihm wohl bewußt ist, daß die Vorstellung eines „Messias" zwar den Juden geläufig war auf Grund all der prophetischen Hinweise in ihren Schriften, daß aber die Heiden mit dieser Bezeichnung nichts anzufangen wußten. Für sie liegt dagegen in dem Wort „unser Herr" die ganze Machtstellung ausgedrückt, die dem „Christus" als Herrscher über die Dämonen und als Richter der Welt zugeschrieben wurde.

Soll in den Worten „geboren aus heiligem Geist und Maria der Jungfrau" die Gottessohnschaft Jesu mit der äußeren Art seiner irdischen Entstehung begründet werden, so steht das Romanum nicht auf der Höhe der Anschauung Jesu. Von ihm selbst vernehmen wir kein Wort über eine wunderbare leibliche Geburt; ein Petrus und ein Paulus haben nachweislich davon nichts gewußt. Also auch hier wieder begegnen wir den Merkmalen eines religiösen Niederganges, indem ein äußerer wunderbarer Vorgang an die Stelle der inneren geistigen Gottessohnschaft, von der auch Paulus noch zu reden wußte [„Sohn Gottes nach dem Geist" Röm. 1, 4], getreten ist. Solchen Spuren eines religiösen Niedergangs sind wir auch schon im 1. Artikel begegnet. Das Bekenntnis will zweifellos aussprechen, daß Jesus mit seiner menschlichen Herkunft, hinsichtlich deren die Jungfrauengeburt nach Matthäus und Lukas als feststehende Tatsache angenommen wurde, die Eigenschaft eines überirdischen Geistwesens verbindet. Als solches war er göttlichen Geschlechts und als Geisterzeugter ein „Gottessohn". Vor dem Geschick, als solcher auf eine Stufe gestellt zu werden mit den zahlreichen Göttersöhnen der heidnischen Glaubenswelt, sollte er bewahrt werden durch die Aussage seiner Abstammung vom Geiste Gottes selbst.

Der merkwürdig unmittelbare Uebergang von der Geburt Jesu zu seiner Kreuzigung unter völliger Außerachtlassung seines ganzen Erdenlebens ist nur verständlich als ein Nachklang der paulinischen Christusverkündigung, die ihn als den „Herrn" erweisen wollte in der sieghaften Bewährung seines Gehorsams gegen Gott bis in den Tod und in seinem gerade im „Kreuz"

zum Ausdruck kommenden Triumph über die Geistwesen, die abgefallenen Engel und Dämonen. Diese paulinische Auffassung klingt auch weiter in dem Zusatz „begraben"; durch das Grab als Pforte der Unterwelt vordringend in die Höhle des Todes, hat er auch diesen letzten Feind besiegt und ist zum Helfer geworden auch für die dort schmachtenden Geschlechter der Vorzeit. Unzweifelhaft ist auch, daß das altrömische Bekenntnis, das eine Auferstehung des Fleisches lehrt, die Auferstehung Jesu vollkommen realistisch faßt und in ihr wie in seinem nach ältester Auffassung unmittelbar darauf folgenden Aufstieg in die Himmelswelt weitere Beweise seiner Hoheit erblickt. Seine Stellung nächst dem Thron des Vaters und die Vollziehung des vom Vater ihm übertragenen nahe bevorstehenden Gerichts krönen die Vorstellung von der Herrlichkeit des zur Gründung des Gottesreiches berufenen Messias und Herrn.

Der 3. Artikel des altrömischen Bekenntnisses bietet eine Aufzählung der Güter, an denen die Glieder der christlichen Gemeinde Anteil haben oder dereinst zu bekommen hoffen. In erster Linie steht hier die Gabe Heiligen Geistes. Er ist gedacht als eine Kraft Gottes, die imstande ist, Leben zu erzeugen, wie es in Gott vorhanden ist. Professor Gunkel in Gießen hat wahrscheinlich gemacht, daß man in ihm eine Wunderkraft sah, die unbegreifliche und unerhörte Dinge bewirken und außergewöhnliche Kenntnisse und Fähigkeiten entbinden konnte, die auch Einblick in göttliche Geheimnisse zu verschaffen imstande war. Obgleich man den Geist damals noch nicht als selbständige Person auffaßte, wie man überhaupt von einer Dreieinigkeit nichts wußte, so dachte man sich doch die Wirkung des Geistes nicht naturhaft, sondern persönlich vermittelt; nur an und durch Personen wirkt der Gottesgeist. Konnte doch auch Jesus nur da Geisteswirkungen vollbringen, wo ihm das persönliche Moment des Glaubens entgegenkam. Als heiliger, mit Gott zusammenhängender Geist, war er zugleich die Quelle innerer Herzenserneuerung, der „Schöpfer aller Geisteswerke, der Träger aller Himmelsfrucht". Solcher Zusammenhang mit Gott und mit der

himmlischen Welt wird auch von der Kirche, dem Verband der Gläubigen, dadurch ausgesagt, daß man ihr gleichfalls die Bezeichnung einer „heiligen" beilegte. Dadurch, daß sie in Gott verankert ist, wird sie fähig, die Trägerin des christlichen Glaubensinhaltes zu werden. Von ihm zehrt jeder einzelne als von einem inneren Besitz, der in der Kirche vermittels ihrer Gemeinschaft mit den vergangenen Geschlechtern von den Anfängen unserer Religion her uns überkommen ist, und der als Glaube einer alle Zeiten überdauernden Gemeinschaft den einzelnen mit stillem Vertrauen und mit frommer Zuversicht zu seiner Gottgemäßheit erfüllt. In diesem Sinne des Zusammenhangs mit Gott und seiner himmlischen Welt sind auch die Christen schon „Heilige", Himmelsgenossen, trotzdem sie noch umschlossen sind von den Schranken und von dem Leben der irdischen Welt.

Diese hohe Selbsteinschätzung der alten Christen war aber nur dadurch möglich, daß sie an eine „Sündenvergebung" glaubten, an eine innere Zugehörigkeit zu Gott und an ein Umschlossensein von seiner Liebe auch trotz der noch vorhandenen tatsächlichen Sündhaftigkeit. Hierin lag auch der stärkste Antrieb, durch Abwendung von aller Sünde das in der Tat zu werden, was sie in glaubensfroher Zuversicht auf Grund ihrer Zusammengehörigkeit mit Gott von sich aussagten. So selten diese Worte von einer Sündenvergebung in der altchristlichen Literatur anklingen, so ist doch unbestreitbar, daß nicht zuletzt um dieses Satzes willen das altrömische Bekenntnis eine solch große Rolle in der Geschichte der christlichen Kirche gespielt hat und auch von den Reformatoren für wert erachtet wurde, als ein kurzer Ausdruck des christlichen Glaubens in die evangelische Kirche übernommen zu werden.

Der das altrömische Bekenntnis abschließende Satz von einer „Fleischesauferstehung" enthielt für die Juden der damaligen Zeit keinen neuen Gedanken; die griechisch-römische Welt allerdings wußte nur etwas von einem Weiterleben der Seele. Die Unterscheidung zwischen Fleisch und Leib, die Paulus im 1. Korintherbrief Kap. 15 macht, wovon das erstere verwese,

der letztere aber in das Gottesreich eingehe, war zu fein und philosophisch gedacht, um auf die Dauer durchdringen zu können. Der übliche Gedanke der alten Christenheit war der des zeitgenössischen Judentums, daß der ganze Mensch hinabsinke in die Unterwelt und dann aus ihr wieder heraufgeführt werde; anders hat auch Jesus die Auferstehung der Toten nicht gemeint. Und so wie er den Gedanken der Auferstehung gleichsetzte mit dem des zukünftigen seligen Gottesreiches [Matth. 22, 29 ff.; Marc. 12, 24 ff.; Luc. 20, 34 ff., verglichen auch mit Matth. 19, 28 ff. und Luc. 22, 29 ff., 1. Kor. 15, 21], so schließt auch der Bekenntnissatz von der Fleischesauferstehung von selbst den Glauben an ein ewiges Leben in sich ein.

Dieser Vorstellungsgehalt des altrömischen Bekenntnisses, wie er in vorstehenden Zeilen in aller Kürze skizziert ist, hat in dem späteren burgundischen Bekenntnis, unserem heutigen Apostolikum, keine nennenswerte Veränderung erfahren, wenn auch naturgemäß entsprechend der fortgeschrittenen theologischen Entwicklung mit einigen Sätzen eine von der früheren Anschauung abweichende Deutung verbunden wurde. Doch müssen wir ein genaueres Eingehen auf diese Punkte der Dogmengeschichte überlassen. Uns muß es genügen festzustellen, daß die oben erwähnten Zusätze, die unser heutiges Apostolikum bietet, keine neuen Glaubensartikel sein wollen, sondern nur den Zweck verfolgen, die Sätze des übernommenen alten Bekenntnisses zu erläutern und zu verdeutlichen. Das gilt bestimmt von dem Zusatz „Schöpfer Himmels und der Erde“, der nichts sagt, was nicht schon in dem Bekenntnis zu Gott, dem Allwaltenden enthalten wäre; das gilt wohl ebenso von der besonderen Betonung der Empfängnis und der Geburt gegenüber der früheren einfacheren Formulierung, wo man schon deswegen nicht an eine besondere Spitze gegen auftauchende Irrlehren zu denken braucht, weil eine ähnliche Formulierung, die gleichfalls sachlich mit Luc. 1 übereinstimmt, sich schon Mitte des 4. Jahrhunderts in einer offiziellen Formel findet.

Die Zusätze: „gelitten“, „gestorben“ treten in

einer ganzen Reihe gleichzeitiger Bekenntnisformulierungen auf, welche damit nur den historischen Verlauf näher schildern wollen. Mit dem „Abstieg in die Unterwelt“ allerdings verbanden sich mit der Zeit andersartige religiöse Vorstellungen, die man nicht schon in dem „begraben“ ausgesprochen fand. Der Begriff der Unterwelt hatte gegen früher sich verschoben. In der ältesten Zeit wollte man von einer Hölle im eigentlichen Sinne erst reden, nachdem das Gericht die Scheidung gebracht hätte; infolge der Verzögerung der anfangs täglich erwarteten Wiederkunft des Christus zum Gericht und zur Aufrichtung des Gottesreiches fing aber die Vorstellung von der Unterwelt als dem Aufenthalt der Verstorbenen an, sich zu wandeln; die Unterwelt begann schon jetzt als der Ort der Verdammten zu gelten, wo der Fürst der Unterwelt sein Regiment führe. Jesu Abstieg in diese Unterwelt geschah nach der späteren Vorstellung zu dem Zwecke, um den Versucher zu überwinden. Während die älteste Anschauung in Christus einen den Tod bezwingenden Helfer für die schon früher verstorbenen Geschlechter sah, ist hier von einem Siege über den Versucher die Rede, der gleicherweise Verstorbenen und noch Lebenden zugute kam. Es wird sich kaum bestreiten lassen, daß dieser ganze Vorstellungskreis für unser Gegenwartsempfinden unvollziehbar ist. Der Zusatz „Gottes, des allmächtigen ....“ trägt keine neuen Gedanken zu dem „Sitzen zur Rechten des Vaters“ hinzu.

Die schon bei alten Kirchenvätern sich findende Benennung der Kirche als einer „katholischen“ wollte ursprünglich zum Ausdruck bringen, daß sie die eine und einzige ist, die den Namen einer „heiligen Kirche“ mit Recht tragen darf. Allmählich hat dieser Begriff sich dahin erweitert, daß er besagen sollte, die Kirche sei da für alle und ist die Gemeinde aller, die auf Grund ihres Glaubens den Namen „Heilige“ tragen. Und immer weiter zogen sich die Grenzen. „Katholisch“ nannte man sie in dem Sinne, daß sie in aller Welt verbreitet war und für alle Welt bestimmt ist, eine Ausweitung der ursprünglichen Bedeutung, die zuletzt damit

endete, daß man katholisch gleichbedeutend faßte mit „römisch". Bei dieser Deutung ist die katholische Kirche bis heute stehen geblieben.

Nur strichweise und nur in vereinzelten Ländern findet sich der Bekenntnissatz von einer „Gemeinschaft der Heiligen". Ob diese Uebersetzung der mehrdeutigen lateinischen Urform richtig ist, und was überhaupt unter diesen Worten verstanden werden soll, liegt für uns im Dunkel. Teils wurde dadurch die Heiligkeit der Kirche beleuchtet; sie ist eine heilige auf Grund ihrer Gemeinschaft mit himmlischen Dingen, mit Sakramenten, oder auch mit himmlischen Personen, Heiligen. Teils scheint diese „Gemeinschaft mit den Heiligen" hinweisen zu sollen auf die Seligkeit im Himmel. Dann wieder fand man in dem Ausdruck die Hoffnung auf Vereinigung mit allen selig Abgeschiedenen und auf Teilnahme an all den Himmelsgütern, die jenen schon zugefallen sind. Teils Heiligenkult, teils Jenseitshoffnung klingt in diesen Worten wieder.

Befreiend wirken die letzten schlichten Worte vom Glauben an ein „ewiges Leben", die in allen europäischen Bekenntnissen sich finden. Die Erzählung von Lazarus, der auferstanden war und dann doch wieder dem Tode anheimfiel, legte vielfach auftauchenden Zweifeln gegenüber den Wunsch nahe, auszusprechen, daß es sich um eine Auferstehung für die Ewigkeit handele. So gewiß dieser Gedanke nichts Neues enthält gegenüber dem, was schon in den Worten von der Fleischesauferstehung ursprünglich gesagt werden sollte, so klingt doch in diesem Schlußsatz in dogmatisch freier Weise und in sympathischer Form das aus, was die tiefste Hoffnung alles Christenglaubens war und ist.

Kapitel IV.

Die Geschichte des Bekenntnisses.

Die Wertschätzung, die man dem alten römischen Bekenntnis zuteil werden ließ, und die sich von diesem teil-

weise später auch auf unser neurömisches Bekenntnis übertragen hat, unterlag zu allen Zeiten großen Schwankungen. Es war das geringste, wenn man den theologischen Wert der Formel deutlich empfand und sie faßte als eine Regel für die Predigt oder als eine Waffe zum Angriff oder Schutz gegenüber ketzerischen Sonderlehren; so Rufinus von Aquileja (14). Oder wenn man das juristische Moment hervorkehrte und sie zum Maßstab für die Zugehörigkeit zur Kirche machte; so Tertullian (15). In eine ganz andere Höhenlage führt uns die Erklärung, daß das Bekenntnis eine Gabe Gottes sei, eine heilwirkende Kraft, die den einzelnen zum Gläubigen macht, oder wenn es als der „heilsame Glaube" direkt ein Sakrament genannt wird (Cyrill von Jerusalem, Tertullian), das denjenigen rettet und selig macht, der es nicht preisgibt (16). Man schrieb ihm eine Art übernatürlicher Fähigkeit zu, „Licht" zu geben (Cyrill), sah in ihm ein „Geheimnis", das nur in den Tiefen der Seele bewahrt werden durfte, das als unveräußerlicher Besitz den Menschen überall hin begleiten sollte (17). Es ist ein sicherer Schutz wider die Anfechtung des Teufels und reinigt die Seele von aller Glaubenslosigkeit.

Eine besondere Bedeutung für die Geschichte des Bekenntnisses gewann der Kirchenvater Augustinus. Bei der Menge der auftauchenden, von einander abweichenden Lehrmeinungen und den damit sich häufenden Angriffen auf den Glauben der Kirche genügte das als „Glaubensregel" verwendete Taufbekenntnis allmählich nicht mehr. Es fing an, auf die Stufe eines Vätererbes herabzusinken, das selbst der Auslegung und der Prüfung an den Aussagen der Schrift bedurfte; die hochtönenden Benennungen, die man ihm beigelegt, wurden als Uebertreibungen empfunden. Da hat Augustinus ihm von neuem zu Ansehen verholfen. Er hat es seiner bisherigen Autorität entkleidet und es in Abhängigkeit gebracht von den heiligen Schriften der Bibel; all sein Glanz ist nun ein Abglanz von diesen. Aber gerade dadurch hat er ihm eine neue Bedeutung verschafft, indem er es fast zu einer besonderen Form der „Schrift"

selbst machte, deren strahlendes Licht nun auch das Bekenntnis hell erleuchtete. Und indem er das Bekenntnis zu allen Glaubensfragen der Zeit in Beziehung setzte, hat er den Eindruck verstärkt, daß es eine Auswahl sei aus dem, was die Schrift lehre, eine „verkürzte Schrift", in der die Fülle des Bibelwortes lebe (18). Er hat es letztlich hinausgehoben über den Kampf der streitenden Parteien und hat verstanden, das positiv Wertvolle in dem Bekenntnis neu zu beleben, so daß es für ihn keine Redensart war, wenn er das Bekenntnis als Milch für die Kleinen und zugleich als Speise für die Starken bezeichnete. Er hat es wieder erhoben zum sicheren Leitfaden für das Glaubensleben, zum Führer für die Frömmigkeit.

Von dieser Höhe augustinischer Betrachtungsweise sanken die kommenden Generationen aber schnell wieder herab. Es blieb ihnen das Bekenntnis zwar eine Art Auszug aus dem Inhalt der Schrift, aber die großzügige Betrachtungsweise des Meisters wurde ihnen fremd. Man gewöhnte sich daran, in dem Bekenntnis vor allem eine Hauptstütze für die Trinität und für die Lehre von den zwei Naturen in Christus zu erblicken; doch wurde seine Geltung praktisch aufrecht erhalten nur durch die Gewöhnung an kirchlichen Gehorsam und durch die Mächte der Pietät.

Uebertroffen in religiöser Ausdeutung und praktischer Fruchtbarmachung des Taufbekenntnisses wurde Augustin nur noch durch L u t h e r, dem in noch vollkommenerer Weise eine einheitliche Zusammenschau seiner drei Artikel gelang. Doch ist es nicht erst Luther gewesen, der dieser alten Glaubensformel gegenüber eine geradezu vorbildliche Freiheit und Weitherzigkeit bewährte; denn die bedeutend verkürzte Form des Bekenntnisses, die er in seinem Taufbüchlein von 1523 und 1526 bietet, hat er bereits aus Schriften des frühen, noch katholischen Mittelalters entnommen (19). Sie lautet dort: „Gläubst du an Gott den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden? Gläubst du an Jesum Christ, seinen einigen Sohn, unsern Herrn, geboren und gelitten? Gläubst du an den heiligen Geist, eine heilige christliche Kirche, Ge-

meine der Heiligen, Vergebung der Sünd, Auferstehung des Fleischs, und nach dem Tod ein ewigs Leben“? Heute würde man sich entsetzen und es kirchenregimentlich ahnden, wenn jemand dem Wortlaut des Bekenntnisses gegenüber solche Freiheiten sich erlauben wollte. Ist es da verwunderlich, wenn viele urteilen, daß unsre evangelische Kirche in dieser Hinsicht heute vielerorts katholischer geworden sei, als Rom es jemals war?

Auch sonst finden wir in mittelalterlichen Formeln manche Veränderungen des Wortlauts, die völlig unbeanstandet blieben, wenngleich man im allgemeinen den überlieferten Text festhielt. Wiederholt fehlt: „niedergefahren in die Unterwelt;“ anderswo finden wir das Wort „Kirche“ ersetzt durch „Christenheit;“ einige Formeln haben das „katholisch“ vertauscht mit „gläubig“ oder „christlich“. Diese letzte Aenderung hat dann auch Luther sich zu eigen gemacht. Das Taufformular von Zwingli kennt überhaupt keinerlei Glaubensbekenntnis. Ebensowenig hat solches eine Stelle in Luthers Ordinationsformular, das aus dem Jahre 1537 stammt.

In den Gottesdiensten findet sich das Apostolikum überhaupt nicht. Die römische Messe bietet das sogenannte Constantinopolitanische Bekenntnis in lateinischer Uebersetzung, das von da aus auch in einige evangelische Gottesdienstordnungen übergegangen ist. Luthers deutsche Gottesdienstordnung vom Jahre 1526 ersetzt das Glaubensbekenntnis durch ein Glaubenslied. Er bestimmt: „Nach dem Evangelio singt die ganze Kirche den Glauben zu deutsch: wir glauben all an einen Gott.“ Von diesem dreistrophigen Lied, das auf dem nicaeno-constantinopolitanischen Bekenntnis sich aufbaut, existiert für den liturgischen Gebrauch eine verkürzte Fassung, die heute bereits anstelle des Glaubensbekenntnisses in manchen Kirchen gesungen wird, z. B. in Sachsen, Thüringen, Elsaß und teilweise in Hessen. Allerdings auch diese Formulierung entspricht noch nicht allen Anforderungen, die man an ein solches Glaubenslied zu stellen berechtigt ist. Im rheinisch-westfälischen Gesangbuch lautet sie folgendermaßen:

Wir glauben all an einen Gott,
Schöpfer Himmels und der Erden,
Der sich durch Jesum, seinen Sohn,
Uns zum Vater hat gegeben.
Er will uns allzeit ernähren,
Uns zur Seligkeit bewahren
Durch den heilgen Geist im Glauben;
Kein Leid soll uns widerfahren.
Die heilige Dreifaltigkeit
Sei hochgelobt in Ewigkeit.

Daneben finden sich folgende Lesarten der beiden letzten Zeilen:

Nach diesem Elend ist bereit
Ein Leben uns in Ewigkeit.

Oder die bedeutend kraftvollere:

Und ob auch Tod und Teufel dreut,
Wir bleiben Dein in Ewigkeit.

Auch gibt es eine ganz kurze Lesart:

Wir glauben all an einen Gott,
Vater, Sohn und Heiligen Geist,
Der uns hilft aus aller Not,
Den die Schar der Engel preist,
Der durch seine große Kraft
Alles wirket, tut und schafft.

Um die Komposition des ersterwähnten Bekenntnisliedes haben sich mehrere bedeutende Tonsetzer unserer Tage mit schönem Erfolg bemüht. Als hervorragend geeignet wird neben der im rheinisch-westfälischen Gesangbuch gebotenen Melodie diejenige gerühmt, die Professor Arnold Mendelssohn in Darmstadt jüngst geschaffen hat. Sie ist abgedruckt in der „Christlichen Welt" 1911, Nr. 39, Spalte 923. Die allgemeine Wiedereinführung der alten Sitte, im Gottesdienst ein Glaubenslied zu singen, die 1823 von den Geistlichen Brandenburgs aufs nachdrücklichste befürwortet, vom Könige aber durch die Randnotiz „Geschwätz" kurzerhand abgetan wurde, könnte vielleicht manche Schwierigkeiten heben und aus allem Streit um zeitgeschichtliche Bekenntnisformulierungen uns wieder zurückführen auf den nüchternen Boden der

Frömmigkeit Luthers, der seinerzeit selbst das Orginallied für den gottesdienstlichen Gebrauch gedichtet hat. Allerdings käme es auch hier darauf an, das Recht liturgischer Freiheit und Mannigfaltigkeit zu wahren, damit nicht aufs neue eine Abneigung dagegen erwache, das Glaubenslied allsonntäglich singen zu müssen, wovon z. B. die Breslauer Magistratsakten gegen Ende des 18. Jahrhunderts Kunde geben (20).

Die Vorliebe einzelner deutschen Landeskirchen für das apostolische Glaubensbekenntnis steht in der protestantischen, ja überhaupt in der christlichen Welt vereinzelt da. Auf dem Konzil von Ferrara 1438 sprach der Erzbischof Markus Eugenikus von Ephesus aus, daß man im Orient ein apostolisches Glaubensbekenntnis weder im Gebrauch habe, noch ein solches überhaupt kenne (21). Das ist bis heute nicht anders geworden. Schon deshalb ist das Apostolikum weit davon entfernt, ein allgemeines Bekenntnis der ganzen Christenheit zu sein. Auch die römisch-katholische Kirche der ganzen Welt gebraucht in ihren Messen, wie schon oben erwähnt, das Apostolikum nicht. Es ist einzelnen protestantischen Landeskirchen vorbehalten geblieben, diesem römischen Bekenntnis in den sonntäglichen Gottesdiensten einen Platz zuzuweisen. Die Einführung des Apostolikums in den Gottesdienst der preußischen Landeskirche geht auf Friedrich Wilhelm III. zurück, der es auch gleich der Ordinationshandlung eingliederte, was ebenfalls eine völlige Neuerung war. Seiner Einrichtung verdanken wir es zum großen Teile, daß die kirchlichen Kämpfe des ganzen letzten Jahrhunderts bis zur Gegenwart solch feindseligen Charakter angenommen haben. Zwang in Dingen des Glaubens muß notwendig Erbitterung wecken.

In der übrigen evangelischen Welt kennt man von einer solchen Nötigung nichts. Es existieren z. B. auch in Nordamerika eine große Reihe deutscher protestantischer Kirchen, die ihre eigene Agende und Anweisung für den Gottesdienst haben; aber an einen zwangsweisen Gebrauch derselben ist dort nicht zu denken. Die Pastoren haben sich jedem solchen Ansinnen auf das energischste widersetzt und sind damit ausnahmslos durchgedrungen.

Der Gebrauch des Apostolikums ist in Nordamerika durchaus nicht die Regel, ebensowenig wie das in England der Fall ist. Zur Bereicherung der Gottesdienste aber hat die drüben gewährte Freiheit viel beigetragen und hat gezeigt, daß auch in Dingen der Religion der Segen der Freiheit größer ist als der Vorteil des Zwanges.

Ebenfalls in Nordamerika und von da aus auch in England wurde im Jahre 1906 sogar in den Kreisen der Methodisten die Frage in Erwägung gezogen, ein neues besseres Bekenntnis zu formulieren; die endgültige Regelung dieser Angelegenheit steht noch aus. Jedenfalls zeigt dieser Versuch, wie unbefangen man hier auf „positivem„ Boden dem Apostolikum gegenübersteht. Und auf dem Nationalen Kongreß religiös Liberaler in Amerika Ende April 1909 erklärte der baptistische Professor an der Chicagoer Universität Dr. G. B. Foster: „Die heutige Kirche hat größere Aufgaben vor sich, als veraltete und trockene Bekenntnisse aufzubewahren." Nicht den Liberalismus im Dogma der Religion will der Kongreß durchsetzen, sondern er kämpft gegen alle Bigotterie, gegen religiöse Intoleranz und damit auch gegen formulierte und aufgezwungene Glaubensbekenntnisse. Für uns in Deutschland ist es jedenfalls kaum ein sehr schmeichelhafter Ausspruch, den in der theologischen Review von Princeton in Amerika unlängst Professor John P. Hoskins tat, wo er von der evangelischen Kirche in Deutschland schrieb, daß sie „ein bloßer Aufbewahrungsort für ein Glaubensbekenntnis" (repository for a creed) geworden sei.

Einen für die neuere Geschichte des Apostolikums hochbedeutsamen Beschluß, der die zukünftige Stellung dieses Bekenntnisses innerhalb eines Hundertmillionenvolkes regelte, faßte der von Vertretern aus Deutschland, England, Frankreich, Skandinavien, der Schweiz und Amerika beschickte große Missionskongreß in Shanghai im Frühjahr 1907. Dort wurde nach langer und eingehender Beratung ausdrücklich das Apostolikum sowie auch das Nicaeneum als Grundlage der chinesischen christlichen Kirche abgelehnt. Allein die Schriften des Alten und Neuen Testaments wurden als Regel des Glaubens und Lebens

anerkannt; die Lösung konfessioneller Fragen stellte man dem Urteil der chinesischen Kirche in zukünftigen Beratungen anheim.

Auch innerhalb Europas, wo abgesehen von Skandinavien und Deutschland vorwiegend die reformierte Kirche Eingang fand, ist die Verbreitung des Apostolikums eine sehr geringe, schon infolge der viel weniger hohen Einschätzung der Bekenntnisschriften seitens dieser Kirche. Auf lutherischem Gebiet droht seine Stellung langsam aber unaufhaltsam erschüttert zu werden. So tobt in Dänemark seit etwa zwei Jahren der Kampf. Der ungeheuere Gewissensdruck, den die Bischöfe kraft der Ordination ausüben, hat die Frage nach einer freieren Auslegung des Ordinationsgelübdes in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Pastor Arboe Rasmussen in Skibsted in Jütland, der schon seit 1903 die moderne deutsche Theologie in Dänemark vertritt, brachte die Bewegung in Fluß. Wenn auch unter den dänischen Pastoren der theologische Liberalismus noch wenig vertreten ist, so regt sich doch in letzter Zeit dort ein neues wissenschaftliches Interesse, das zur Folge hat, daß die bisherige ziemlich einheitliche Stellung gegenüber den kirchlichen Bekenntnissen erschüttert ist. Die Kirche Dänemarks steht heute da, wo wir 1892 standen, in den Anfängen eines Apostolikumstreites. — Auch in Norwegen haben moderne Bewegungen eingesetzt, die sich um die Stellung des Apostolikums bei der Konfirmation drehen. Bisher hat man bei der Konfirmation nur ein abgekürztes Apostolikum bekannt. Man wurde gefragt: Glaubst du an Gott den Vater, Sohn und heiligen Geist? Jetzt soll, falls die Gelübde weggelassen werden, an ihrer Stelle das ganze Apostolikum, wenn auch nur im liturgischen Teil des Konfirmationsgottesdienstes, hergesagt werden. Ursprünglich war diese Forderung nicht beabsichtigt gewesen; aber der Kampf gegen die moderne Theologie hat zu dieser gegensätzlichen Formulierung geführt. Bisher sind Dänemark und Norwegen die einzigen lutherischen Gebiete außerhalb Deutschlands, wo die Apostolikumsfrage angefangen hat, brennend zu werden.

Die reformierten Kirchen sind in ihrer religiösen Entwicklung den lutherischen um Jahrhunderte vorausge-

eilt. Schon im Anfang des 17. Jahrhunderts erklärten sich weite Kreise in Holland und bald nachher in der bischöflichen Kirche Englands gegen jede Einschränkung der Glaubensfreiheit durch Symbole. Auch in den anderen reformierten Kirchen wurde die Stellung zu den Bekenntnissen je länger je mehr eine sehr freie, so in Frankreich, der Schweiz und in den reformierten Gebieten Deutschlands. Weder in Württemberg noch in Baden, weder im Elsaß noch in Hessen(=Darmstadt) wird das Apostolikum im Gottesdienst verwendet. Die Brüdergemeinde kennt seinen Gebrauch weder innerhalb noch außerhalb des Gottesdienstes. Dies gibt zu denken; denn die religiöse Lebendigkeit grade dieser Gemeinden ist allseits anerkannt.

Als in Genf durch Volksentscheid vom 30. Juni 1907 die Trennung von Kirche und Staat beschlossen wurde, hat man die Bekenntnisfrage dahin geregelt, daß nicht irgendeine dogmatische Formulierung, wie das Apostolikum sie repräsentiert, sondern nur ein religiös gefaßtes Bekenntnis im Sinn eines kurzen, grundlegenden Prinzips der zukünftigen Kirche als Basis dienen darf. Diese dort geschaffene kurze religiöse Formulierung wird der Kirche ihre Einheit wahren und gleichzeitig allen einzelnen Gruppen in ihrer Mitte Freiheit und Aktionsfähigkeit gestatten. Von allen Kämpfen und Feindseligkeiten, die um des Apostolikums willen unter uns heute noch grassieren, wird diese Kirche dauernd verschont bleiben. Auch in Basel, wo am 19. Februar 1911 die Verfassung der neuen Kirche durch Volksabstimmung angenommen wurde, ist mit Absichtlichkeit jeder Bekenntniszwang vermieden worden. Nach der Gründung der reformierten Staatskirche Basels am 1. April 1529 hat der Staat im Jahre 1534 ein ausführliches formuliertes Glaubensbekenntnis aufgestellt und aus Gründen, die für seine damalige Lage erklärlich sind, jeden Mitbürger eidlich darauf verpflichtet. Die neue Kirchenverfassung dagegen stellt für die Zugehörigkeit zur Kirche keine solche Verpflichtung und auch kein formuliertes Bekenntnis auf. So ist aus einer Bekenntniskirche derer, die ihren Glauben bekennen, eine Volkskirche geworden, die alle in ihrem Kanton lebenden

Protestanten umfaßt, wofern sie nicht ihren Austritt aus der Kirche erklären. In echt protestantischer Weise fordert die Verfassung von den Gliedern der Kirche statt eines Bekenntnisses der Lippen vielmehr eine persönliche, auf Ueberlegung und Erfahrung gegründete Ueberzeugung in den evangelischen Glaubenswahrheiten, und daß sie wandeln sollen im Geiste göttlicher Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe. Von diesen maßgebenden Gesichtspunkten ist die neue Kirchenverfassung in Basel bestimmt.

Auf Deutschlands Boden vollziehen solche religiösen Wandlungen sich weniger leicht. Selbst das verhältnismäßig freigesinnte Baden hat seit 1904 wieder seinen Apostolikumstreit. Ein damals eingebrachter Antrag auf dessen fakultativen Gebrauch bei außergottesdienstlichen kirchlichen Handlungen wurde wieder zurückgezogen, dann aber anläßlich der Neubearbeitung der Agende 1907 von neuem aufgenommen in der Form, daß neben den alten Formularen die Schaffung von anderen ohne Apostolikum bei Taufe und Konfirmation in die Wege geleitet werden sollte. Die badische Generalsynode 1909 kam diesen Wünschen in entgegenkommender Weise nach und sprach ihrerseits dem Oberkirchenrat die Bitte aus, mit Rücksicht auf die vielfach geäußerten Gewissensbedenken und in der Erkenntnis daß Zwang in religiösen Dingen demoralisierend wirkt, solche apostolikumfreien Parallelformulare zu schaffen. Diesem Wunsch ist der badische Oberkirchenrat jetzt nachgekommen, indem er in den Entwurf zu einer neuen Agende ein von ihm selbst ausgearbeitetes Parallelformular für die Taufe aufgenommen hat, in dem folgendes Bekenntnis an Stelle des Apostolikums gesetzt ist:

1. Heilig ist unser Gott,
   Himmel und Erde sind sein Werk.
   Ohne Maß ist seine Liebe,
   Und Sünder zu retten ist sein heiliger Wille.
2. Darum hat er uns den Heiland gesandt,
   Den eingeborenen Sohn Jesus Christus, den sündlosen,
   Der unser Bruder geworden ist und uns ein Vorbild gegeben hat,
   Durch sein Sterben und Auferstehen sind wir unserer Kindschaft gewiß.

3. In der Kraft des Heiligen Geistes sind Vater und Sohn bei uns,
Daß wir erweckt werden zum Glauben, zur Hoffnung und Liebe.
Auch in Leiden und Tod sind wir getrost als die Gesegneten des Herrn
Und warten des himmlischen Erbteils.

Es ist zu befürchten, daß die Apostolikumskämpfe der badischen Kirche auch durch solche Versuche und Entwürfe sich noch nicht zu einem befriedigenden Ende führen lassen.

In der württembergischen Landeskirche hat das Apostolikum bei den sonntäglichen Gottesdiensten überhaupt keine Stelle. Es kommt nur bei der Taufe und der Konfirmation zur Geltung. Als im Jahre 1907 die Landessynode die Herstellung einer neuen Agende beschloß, wurde außerdem noch ausdrücklich bestimmt, „daß eine gesetzliche Bindung, wie sie dem Wesen der evangelischen Kirche widerstreiten würde, ausgeschlossen sei“ (22). In Preußen und einigen anderen deutschen Staaten ist man über das Verständnis dessen, was zum Wesen der evangelischen Kirche gehört, noch so wenig einig, daß man solche Sätze als eine Ungeheuerlichkeit empfindet. Erst recht hat der 14. März 1912, der in den Annalen der württembergischen Kirchengeschichte unvergessen bleiben wird, gezeigt, daß diese Landeskirche an nüchternem Wirklichkeitssinn und an echt evangelischer Weitherzigkeit in Deutschland obenan steht. An diesem Tage hat die außerordentliche 7. Landessynode ausdrücklich betont, daß sich beim Gebrauch der Agende Abweichungen im einzelnen als geboten erweisen können. In diesem Falle hat der Geistliche die Verantwortung dafür, daß die Abweichungen genügend begründet sind. Dadurch wird dem einzelnen Pfarrer bei der Taufe die Weglassung des Apostolikums, das keinen unentbehrlichen Bestandteil derselben bildet, ermöglicht. Die württembergische Landeskirche ist seit alten Zeiten daran gewöhnt, zwischen Buchstaben und Geist schärfer zu unterscheiden und auf das Gewissen des einzelnen Pfarrers mehr Rücksicht zu nehmen, als andere Landeskirchen. Der Vertreter des württembergischen Kon-

sistoriums hat auf eine Anfrage hin auf der Synode zu diesem Punkt ausdrücklich erklärt, daß bei der Taufe das Apostolikum kirchenrechtlich nicht notwendig sei, wenn es auch zu der festen liturgischen Ordnung gehöre, an der ohne Not nicht gerüttelt werden solle. Aber es könne doch Ausnahmen geben, in denen eine Taufe ohne Apostolikum nicht bloß rechtlich gültig sei, sondern kirchlich aufbauend wirke. Es gelte, auf die Lage des einzelnen Pfarrers und auf die Gewissen der einzelnen Gemeindegenossen Rücksicht zu nehmen. So hat man in Württemberg in vorbildlicher Weise es verstanden, Freiheit und Gebundenheit so zu verknüpfen, wie es dem reformatorischen Verständnis des Evangeliums entspricht.

Auch im Elsaß weht ein freierer Geist. Es werden dort unbeanstandet zwei Agenden von ganz verschiedener Richtung gebraucht, und die Gemeinden stehen sich gut dabei. Es gibt dort keine Verpflichtung auf Bekenntnisse und keine gottesdienstliche Gebundenheit ans Apostolikum. Man findet, daß dies allein dem Geiste des Evangeliums angemessen ist. Es entspricht dem, was Professor Sabatier in Paris im Jahre 1907 anläßlich der französischen Trennungsfrage von Staat und Kirche in seinem offenen Brief an Kardinal Gibbons, den Erzbischof von Baltimore und Primas von Nordamerika schrieb, daß über dem Glaubensbekenntnis das Evangelium stehe und über dem Evangelium das persönliche Gewissen.

In Preußen faßte die Generalsynode des Jahres 1846 den Beschluß, das Apostolikum aus dem Ordinationsformular wegzulassen, weil es teils zu viel, teils zu wenig enthalte. Man einigte sich für die Ordination sowie für den liturgischen Gebrauch auf ein kürzeres, nur das Wesentliche enthaltende Bekenntnis. In der vorgeschlagenen neuen Formel fehlte die Geburt aus der Jungfrau, die Himmelfahrt und die Auferstehung des Fleisches, weil man sie nicht zu den Hauptstücken des Glaubens rechnete. Im übrigen war die Formel, die manch Treffliches enthielt, zum Teil dem Apostolikum nachgebildet. „Wenn das Bekenntnis nicht Gegenwartsbekenntnis ist", so führte der Jurist Stahl damals aus, „so hat die Gemeinde kein Interesse an ihm." Jedoch der Beschluß gelangte nicht

zur Ausführung. Kaum anders wird es der Forderung des Generalsuperintendenten D. Kaftan gehen, der in allerjüngster Zeit am Apostolischen Glaubensbekenntnis drei Aenderungen befürwortete: 1. „Den allmächtigen Vater“ statt „den Vater, den Allmächtigen“; 2. „niedergefahren zu den Toten“ statt „zur Hölle“; 3. „Auferstehung des Leibes“ statt „des Fleisches“. Doch werden die Gewissensnöte Tausender kaum dadurch überwunden, daß „neue Lappen auf ein altes Kleid“ gesetzt werden.

Die Rheinische Provinzialsynode des Jahres 1895 wollte in die damals zur Beratung stehende neue Agende die Erlaubnis der alten Agende mit herübernehmen, an Stelle des Glaubensbekenntnisses das Glaubenslied von Luther oder ein anderes kirchlich genehmigtes Glaubenslied singen zu dürfen. Die endgültige Fassung der Agende hat auch diese kleine hier noch bestehende Freiheit weiter eingedämmt und sie entgegen dem Wortlaut des bisherigen Kirchenbuches auf diejenigen Gemeinden beschränkt, in denen es bisher schon so Sitte gewesen sei. Nur „bei feierlichen Veranlassungen“ darf auch in anderen Gemeinden, wo es also bisher nicht Sitte war, das Singen des Lutherliedes „Wir glauben all an einen Gott“ an die Stelle der Verlesung des Apostolikums treten.

In der Nassauischen Kirche besteht im Prinzip Symbolfreiheit zu Recht; die Falksche Entscheidung vom 18. Dezember 1873 hat die liturgische Benützung oder Nichtbenützung des Apostolikums vollständig dem Ermessen der Geistlichen anheimgestellt. Aber das Konsistorium hat durch konsequente Nichtbeachtung dieser Entscheidung auf dem Wege der Verwaltung es erreicht, daß in der Tat kein Geistlicher mehr offen wagt, bei Taufe oder Konfirmation das Apostolikum durch ein gekürztes Bekenntnis zu ersetzen, trotzdem die Agende ein solches bietet und trotzdem es früher in Nassau fast allgemein benützt wurde. Anstatt auf Minderung im Gebrauch des Apostolikums wird vielmehr auf dessen immer weitergehende Einführung und Geltendmachung als Bekenntnis der Kirche hingearbeitet.

In der neuesten Zeit mehren sich die Stimmen, die

zwar nicht eine völlige Abschaffung des Apostolikums, aber doch aus religiöser Wahrhaftigkeit und um der Gewissensbedenken vieler willen mindestens das Recht *fakultativen Gebrauches* desselben fordern. Hat doch schon der Tübinger Professor *Tobias Beck*, der bekannte schwäbische Pietist und Bibelfreund, die kirchlichen Bekenntnisformeln zu dem „Kreuz" gerechnet, das der Christ zu tragen habe, solange es das Gewissen erlaubt. Da es aber einfach „eine Tatsache ist, daß die Kirche in Theorie und Praxis über die Geltung der Bekenntnisse im alten Sinn in allen Lagern und definitiv hinausgeschritten ist", ist es schlimm, daß „solche weithin sichtbaren Plakate über dem Tor der evangelischen Kirche" angebracht sind, die nur „irreführend wirken" können, „so daß die einen gleich abgestoßen werden, die andern beim Eintritt in das Gebäude sich notwendig verirren müssen". (*Schrempf* im Schwäbischen Merkur 1912, Nr. 343). Man braucht kein Prophet zu sein, um bei der heutigen religiösen Lage vorauszusagen, daß die Geschichte des Apostolikums hinsichtlich seiner Stellung im Gottesdienst sowie bei Taufe und Konfirmation nicht abgeschlossen ist, sondern noch einer spannenden Entwicklung entgegengeht.

Kapitel V.

Das Urteil der Gegenwart.

Es ist eine häufig gemachte Erfahrung, daß die religiöse Ueberlieferung oft das Aufkommen echter Religiosität hindert. Auch die im sogenannten Apostolischen Glaubensbekenntnis vorliegende Religionsüberlieferung hat nicht vermocht, diese Gefahr zu überwinden. Im Gegenteil: diese Bekenntnisformulierung hat für Ungezählte die sehr traurige Folge gehabt, daß sie an ihrem Glauben völlig irre wurden und dauernd der Kirche sich entfremdeten. Und das ist nicht einmal so sehr verwunderlich. Denn Smend hat für viele gesprochen, wenn er sagt: „Ohne Umdeutung und Einlegung kann kein evan-

gelischer Christ in dieser Formel den wahren und erschöpfenden Ausdruck seines Glaubens erkennen" (23).

Das hat verschiedene Gründe Die neuere und neueste religionsgeschichtliche Forschung hat den Nachweis erbracht, daß man dem Apostel Paulus, bei aller unbegrenzten Hochschätzung um seines Lebenswerkes willen, doch den Vorwurf nicht ersparen kann, daß er das Evangelium Jesu in vielen Punkten nicht rein erfaßt hat, sondern es mit Restbestandteilen jüdischer und hellenischer Religiosität vermischte, unter deren Einflüssen sein eigenes religiöses Denken stand. Dieser Fehler des Paulus ist sein größtes Verdienst geworden. Denn dadurch hat er das Evangelium Jesu entschränkt und weltweit gemacht und hat es vor dem Geschick bewahrt, möglicherweise als jüdische Sektenbildung auf kleinste Kreise angewiesen zu bleiben. Indem er judaistische und vor allem hellenische Gedankengänge mit in dasselbe aufnahm, hat er es fähig gemacht, die Grenzen Palästinas zu überschreiten und seinen Lauf durch die damalige Kulturwelt anzutreten. Der Dank für diese rettende Tat wird nie verlöschen. Und niemals wird er aufhören, der größte aller Apostel zu heißen, um deswillen, was er getan hat für das Evangelium Jesu — und damit für die Menschheit.

Doch wird aller freudig gezollte Dank und alle unbegrenzte Hochschätzung uns niemals bewegen können, nun auch unsrerseits das als reines Evangelium anzuerkennen, was nach unsrer wohlbegründeten Erkenntnis reichlich vermischt ist mit Bestandteilen fremder Religiosität. Je tiefer wir den Glauben fassen, um so energischer werden wir zurücklenken zu den Spuren Jesu. Schon um deswillen wird das sogenannte „Apostolikum" ohne Umdeutung kaum mehr das Bekenntnis wissender Christen werden können. Es enthält zu vieles, was nicht aus Jesu Werkstatt stammt. Einige kurze Worte werden darüber Klarheit geben.

Als wir vorhin von dem ursprünglichen Sinn des altrömischen Bekenntnisses sprachen, mußten wir mit Bedauern feststellen, daß gleich sein erster Satz vom „Vater, dem Allwaltenden" ein Herabsinken von der religiösen

Höhe bedeutet, auf die Jesus den Vaternamen Gottes erhoben hatte; das persönliche Empfinden, ein Kind des himmlischen Vaters zu sein, das Jesus mit dieser Bezeichnung verbunden hatte, ist gewichen der universell und heilsgeschichtlich empfundenen Auffassung von dem Vater des Alls, der die Welt durchwaltet. Diese Reduzierung des Evangeliums Jesu aber ist in erster Linie auf Rechnung des Apostels Paulus zu setzen, wie das Studium seiner Briefe und seiner theologischen Gesamtauffassung beweist.

Eine völlige Verkehrung des ursprünglichen Evangeliums Jesu aber, wie sie einschneidender kaum gedacht werden kann, ist die gänzlich veränderte Auffassung der Person Jesu selbst und seines ganzen Erlöserwirkens im altrömischen Bekenntnis, die mit Jesu eigner Anschauung nicht mehr viel gemeinsam hat. Auch diese Eigenart des Romanums atmet paulinischen Geist. Das ganze Erdenleben Jesu, alles, was er wirkte, lehrte und persönlich war, was den Hauptinhalt der Evangelien ausmacht, ist mit bewußter Absichtlichkeit übergangen. Man gewinnt aus dem Bekenntnis den Eindruck, als ob Jesus nur deswegen geboren sei, um gekreuzigt zu werden und zu sterben, um danach in die Erhöhung einzugehen. Das alles ist aber nichts anderes als ein Nachhall der paulinischen Christusverkündigung. Gewiß kannte Paulus die schlichten Erzählungen von dem Leben Jesu, wie sie nachher in unsern Evangelien fixiert worden sind; aber er hat diesen Jesus nicht verkündigt. Er hat vielmehr das dogmatische Schema des jüdischen Messiasbildes, vermischt mit hellenistischen Gedankengängen, an Jesu Person herangetragen und all sein Wirken einschließlich seines Todes in dieses Schema hineingepreßt; hier fand er den alleingültigen Maßstab für eine richtige Beurteilung des „Christus“. Die lebenswarme Gestalt des geschichtlichen Jesus ist unter seiner Hand zu einer starren Dogmenfigur geworden. Es ist ein Glück für die Kirche gewesen, sagt Kattenbusch mit Recht, daß die Erzählung von dem Erdenleben Jesu, von dem „Christus im Fleisch“ in unsern Evangelien doch reichlich erhalten geblieben ist. Sie hat geholfen, dem Dogmatismus innerhalb der Kirche zu wehren (24).

paulinisch im Sinne einer Abweichung von der Auffassung Jesu ist neben der eigenartigen Betonung dessen, daß er „der Herr“ sei, der besondere Gedanke, daß er vornehmlich als „Gekreuzigter“ der „Sohn Gottes“ sei. Auch hier folgt Paulus einem ihm geläufigen dogmatischen Schema und setzt sich in Widerspruch mit der ganzen Auffassung und Selbstbeurteilung Jesu. In all diesen Punkten stellt das Apostolikum sich dar als ein Nachhall des Paulinismus und teilt die Beurteilung, die man auf Grund wissenschaftlicher Forschung gezwungen ist, diesem letzteren zuteil werden zu lassen.

Das zweite schwerwiegende Bedenken, das neben dem Vorwurf des einseitigen Paulinismus gegen das Apostolikum erhoben wird, stammt aus dem *evangelischen Glaubensbegriff*. Schon *Harnack* hat darauf aufmerksam gemacht, daß das Bekenntnis eigentlich nur Ueberschriften enthält. „In diesem Sinne“, sagt er, „ist es unvollkommen, denn kein Bekenntnis ist vollkommen, das nicht den Heiland vor die Augen malt und dem Herzen einprägt“ (25). Seine Unvollkommenheit liegt aber noch viel tiefer. Es ist recht eigentlich ein katholisches Bekenntnis, das auf dem *katholischen Glaubensbegriff* aufgebaut ist. Denn niemals erschöpft sich nach evangelischer Auffassung der christliche Glaube in der Anerkennung geschichtlicher oder übergeschichtlicher Tatsachen. Das evangelische Verständnis dessen aber, was „Glaube“ ist, befindet sich in diesem Punkt in einwandfreier Übereinstimmung mit der Auffassung Jesu selber. Denn eines nur nennt Jesus Glaube, und nur dies eine darf auch bei uns „Glaube“ heißen: das kindlich zuversichtliche *Vertrauen* zu unserem Gott, der unser Vater ist, als dessen Kinder wir uns wissen. Darum kann auch niemals die Zustimmung zu diesem oder jenem *Faktum* als Glaube bezeichnet werden; und es erhebt sich allen Ernstes die Frage, ob ein Bekenntnis, welches solche Zustimmung zu bestimmten oder vermeintlichen Tatsachen fordert, den Anspruch erheben kann, ein *Glaubensbekenntnis* zu heißen. Richtiger scheint, es ein *Dogmen*bekenntnis zu nennen. Und da das Apostolikum in seinen drei Artikeln vorwiegend solche

Zustimmung im Sinne des katholischen „Fürwahrhaltens“ fordert, entsprechend seiner Herkunft aus der Kirche Roms, so dürfte es auf protestantischem Boden den einheitlichen Namen eines Glaubensbekenntnisses verwirkt haben. Schon im 17. Jahrhundert hat Abraham Calov, der noch überdies eines der Häupter der lutherischen Orthodoxie war, die Frage, ob das Apostolikum überhaupt als ein Bekenntnis des evangelischen Glaubens anzusehen sei, rundweg verneint. Mit „Glauben“ hat dies Bekenntnis in der Tat wenig zu tun, und an der Zustimmung zu ihm den Glauben eines Menschen zu bemessen, wäre nach protestantischer Auffassung ein Herabsinken auf die Glaubensstufe des Katholizismus, zumal dieses Bekenntnis so vieles nicht enthält, was uns evangelischen Christen als Grundlage unsres Glaubens gilt: alles was Jesus lehrte und lebte! Georg Tyrrell hat in seinem letzten Buch ein gutes Wort gesprochen, wenn er dort sagt: „Niemand hat das Recht, die Seligkeit schwerer zu machen, als Jesus Christus sie gemacht hat“ (26). Es hieße den Glauben verwirren und Menschen irre machen am Evangelium, wenn man verstandesmäßige Zustimmung zu den Sätzen eines Bekenntnisses als Bedingung der Zugehörigkeit zur Kirche fordern wollte. Auch in diesem Sinne wird das alte Romanum einschließlich seiner burgundischen Tochterrezension ohne Umdeutung kaum mehr das Bekenntnis wissender Christen werden können.

Um eine gerechte Beurteilung eines Bekenntnisses zu ermöglichen, ist Klarheit darüber nötig, was ein Bekenntnis will und soll und was es nicht will und nicht soll. Prof. Schlatter in Tübingen, gewiß ein einwandfreier Zeuge, hat 1909 in einem Vortrag über das Recht und die Geltung des kirchlichen Bekenntnisses sich dahin geäußert: „Nicht das Bekenntnis ist das Licht, sondern es ist dazu da, daß es zeuge von dem Licht. Wir zerbrechen das Bekenntnis, wenn wir aus dem »an Gott glauben« ein »dies oder das glauben« machen. Es ist notorisch nicht der Wille der Bekenntnisse, den Christus durch ihre Christuslehre, die in Christo uns von Gott gegebene Rechtfertigung durch ihre Rechtfertigungslehre

zu ersetzen“ (27). Dies ist in der Tat der springende Punkt: es kann sich in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche niemals um eine Lehre handeln, denn es gibt auf dem Boden des Protestantismus keine alleinseligmachende Lehre, so wie es keine kirchliche Instanz gibt, die eine reine Lehre garantieren könnte. Gerade unsere Reformatoren haben das mit Nachdruck betont, weil sie das katholische Dogma von der Unfehlbarkeit der Kirche und der Konzilien und selbst der Schrift nicht mehr aufrechterhalten konnten. „Nicht was man glaubt, sondern wem man glaubt und gehorcht, bestimmt den genuin lutherischen und calvinischen Glaubensbegriff“ (28). Es erscheint in der Tat befremdlich, daß vielleicht die größte Mehrzahl unsrer evangelischen Christen einschließlich vieler ihrer Pfarrer noch so tief in katholische Gedankengänge verstrickt sind, daß die Wahrheit solcher Sätze bis heute noch nicht zum Allgemeingut werden konnte. Es wäre sonst nicht möglich gewesen, daß die an sich selbstverständlichen Sätze des Generalsuperintendenten D. Lahusen am 6. Juni 1912 auf der Kreissynode Berlin-Cölln in den Reihen der Orthodoxie solch „schmerzliche Bewegung“ und „tiefgehende Erregung“ hervorgerufen hätten, wie es in der Tat der Fall war. Lahusen hatte es abgelehnt, von den durch ihn zu ordinierenden Theologen zu verlangen, daß sie sich zu jedem Punkt des Apostolikums bekennen müßten, wie z. B. Jungfrauengeburt und Auferstehung des Fleisches; hatte zugegeben, daß unser Glaube im Apostolikum, das ja doch ein menschliches Bekenntnis sei, nur seinen unvollkommenen Ausdruck gefunden habe, und hatte ausgesprochen, daß wir wünschen müßten, daß dieser oder jener Ausdruck sich nicht darin fände, oder daß andere Dinge darin ständen. Zustimmung zum Apostolikum schließe nicht in sich eine Bindung an den einzelnen Ausdruck; wo die Grenze sei, bleibe eine Frage des Gewissens und der innern Stellung des einzelnen; wie es überhaupt gelte, bei aller Vertiefung in unsern Glauben doch die Freiheit von menschlichen Formeln uns allezeit zu bewahren.

Lahusen hat damit gar nichts Neues oder Unerhör-

tes ausgesprochen. Nur die Unkenntnis der geschichtlichen Tatsachen, die im Kampfe der Orthodoxie um das Apostolikum wohl die größte Rolle spielt, kann das behaupten. Allerdings wirkt dann die aufgewandte Emphase des Glaubensschmerzes in der Beleuchtung solch peinlichen Nichtwissens etwas merkwürdig. Bekanntlich haben die streng konfessionellen Kirchenlehrer der altlutherischen Orthodoxie, wie Calixt, Quenstedt, Hunnius und andere ihre Meinung über das Apostolikum reichlich unverblümt geäußert. Sie haben die Mangelhaftigkeit dieses Bekenntnisses darin erblickt, daß es viele wichtige Glaubenspunkte überhaupt nicht enthalte, daß andere darin aufgeführte dagegen nicht zu den Hauptpunkten der christlichen Lehre zu zählen seien. Unter letzteren, die als überflüssig hätten ausgelassen werden können, rechnen sie z. B. den Artikel von der wunderbaren Empfängnis Christi, von der Jungfrauschaft der Maria, von der Höllenfahrt Christi. Sie scheuen sich nicht, das Apostolikum eine „inadäquate", unangemessene Regel der Glaubensobjekte zu nennen und seine Erweiterung oder Berichtigung zu fordern. Der Anspruch auf Vollkommenheit wird diesem Bekenntnis unumwunden abgesprochen; höchstens entspreche es dem ersten populären Bedürfnis der Einfältigen (29). Wenn alle leidenschaftlichen Verfechter des Apostolikums dieser Anschauungen ihrer orthodoxen Glaubensvorfahren gedenken wollten, könnte der Kampf um dies Bekenntnis heute etwas an Schärfe verlieren. Und was vor mehr als neunzig Jahren ein rheinischer Pfarrer schrieb, dünkt heute vielen als etwas völlig Neues, vielleicht sogar als unerhörte Ketzerei. Und doch spricht er nur aus, was in der Kirche der Reformation als selbstverständlich gelten sollte. „Aus Bekenntnissen kann man lernen", sagt er, „wie und was man geglaubt **hat**, aber nicht, wie und was man glauben **soll**. Was in denselben, sei es auch noch so einstimmig, als Lehre der Kirche gefunden wird, das kann nicht als Lehre der Kirche für ewige Zeiten gelten und angenommen werden, es sei denn, daß man der Nachwelt das Denken, Prüfen und Forschen verbieten wollte und daß man beweisen könnte, man habe bereits alles sattsam durchdacht, er-

forscht und geprüft und alle Wahrheit gänzlich aufgedeckt, so daß in diesem Stück nichts mehr zu tun und für die Menschen der Feierabend gekommen sei" (30).

Sind demnach für einen evangelischen Christen die Bekenntnisse in erster Linie Glaubensaussagen einer früheren Zeit, so ist damit von selbst ihre Geltung auf ein Mindestmaß beschränkt. Sie werden aufhören, Autorität zu sein; sie werden für viele im besten Falle Führer sein, die freundlich anleitend die Richtung zeigen können, in der dem einzelnen das Ziel persönlicher Glaubensüberzeugung winkt. Und so dankbar auch der Mensch der Gegenwart sich über einen Wegweiser in Glaubensdingen freut, er lehnt es doch mit Nachdruck ab, von diesem auf einen bestimmten Weg sich zwingen zu lassen. Er geht nach eigener Prüfung seinen Pfad und nimmt als selbstverständlich auf seine eigenen Schultern die Verantwortung dafür, wenn er das Ziel vielleicht auf seinem selbstgewählten Weg erst spät erreicht, vielleicht es ganz verfehlt und suchend seine Schritte rückwärts lenken muß zum Ausgangspunkt. Denn das ist unser höchster Ehrentitel, daß wir Gottsucher sein wollen, frei, ohne Zwang, nach eigener bester Ueberzeugung. Darum empfindet es der Mensch der Gegenwart als einen unerlaubten Eingriff in seine heiligsten Güter und Rechte, wenn auch nur der leiseste Druck in Glaubensdingen auf ihn ausgeübt werden soll. Er meidet die Kirche um des dort ihm abgezwungenen Bekenntnisses willen, er fordert Freiheit vom Bekenntniszwang bei Taufe und Konfirmation. Gerade deshalb werden die Glaubenskämpfe der Gegenwart so erbittert ausgefochten, weil es sich handelt um das höchste Vorrecht selbstgewisser Menschen. Und falls die in unsern Kirchen gepflegte Frömmigkeit nicht das Odium des Erzwungenen und darum der inneren Unwahrhaftigkeit auf sich laden soll, wird auch für die Pfarrer jede Bekenntnisverpflichtung im bisherigen Stile fallen müssen. Denn auch sie sollen moderne Menschen sein, von denen jedes gebildete Gemeindeglied mit Recht erwartet, daß sie mitleben mit den Geistesströmungen der Zeit und selber die Geisteskämpfe der Gegenwart innerlich durchkämpfen und immer wieder selbst den Weg

zur Wahrheit neu sich suchen. Das aber kann nur der, der weder innerlich noch äußerlich durch feste Formeln sich gebunden weiß, die ja doch niemals die ganze Wahrheit in sich bergen können. Auch kann nur der, der selber ein Pfadfinder ist, anderen ein Führer sein, den rechten Pfad zu finden. Das Apostolikum als Verpflichtungsformel für die Geistlichen beibehalten, hieße nach dem Urteil ernster Männer die Kirche innerlich töten und sie ausschließen von dem Ringen um ewige Wahrheit. Dann aber hat sie unsrer Gegenwart nichts mehr zu sagen, und diese läßt sich von ihr nichts mehr sagen.

Das Bekenntnis ist Rechtssatzung geworden erst durch den Befehl des Landesherrn. Die Orthodoxie hat den Arm des Staates für die Erhaltung der rechten Lehre in Anspruch genommen. Daß jedoch Glaube und Bekenntnis niemals einen Teil der Rechtsordnung bilden können, daß die Lehre nur durch die Lehre gerichtet, die falsche Lehre nur durch die wahre Lehre überwunden werden darf, das ist eine Erkenntnis, die nicht nur Sohm in seinem Kirchenrecht mit einer Fülle biblischer und historischer Beweisgründe und mit der ganzen Wucht seiner religiös überzeugten Persönlichkeit vertreten hat, sondern die auf dem Boden des Protestantismus sich von selbst verstehen sollte, wo die Religion aus Gebundenheit an äußere Glaubensnormen zur persönlichsten aller Gewissensfragen geworden ist. Auch handelt es sich gar nicht darum, hier etwas Neues oder Außergewöhnliches zu schaffen; hat doch erst Friedrich Wilhelm III. die heutige Ordnung in die Kirche Preußens eingeführt. Vor seiner Zeit galt in der Kirche ein anderer Brauch. Ein Bericht des Jahres 1805 meldet (31), daß in Berlin bei der Ordination der Kandidaten nur festgesetzt war, den Ordinanden zu befragen, ob er seinen Amtspflichten Genüge leisten wolle. Und schon vorher, als bei einem andern Anlaß der Plan auftauchte, engere Grenzen zu ziehen, erhoben des Königs Oberkonsistorialräte energischen Protest: „Die Bekenntnisschriften sind nach protestantischen Grundsätzen nicht feststehende Norm und Vorschrift christlicher Lehre und biblischer Wahrheit.

Sie sind nichts weiter als Bekenntnisse dieser und jener Menschen, die zu der Zeit, da sie abgelegt wurden, nötig und nützlich waren. Wie viel Wahrheit sie auch enthalten mögen, so können sie doch nie zur Richtschnur des Glaubens und Lehrens gemacht werden. Obrigkeitliche Befehle und Gewalt in Religions- nnd Glaubenssachen haben immer nur die Wirkung einer Erbitterung der Gemüter gehabt. Wir besorgen, daß ein Befehl, nicht von den Bekenntnisschriften abzuweichen, wider die gnädige Absicht Gottes der Erkenntnis und Ausbreitung der Wahrheit Eintrag tun und den Hauptgrundsatz der protestantischen Kirche über den Haufen werfen würde, nach welchem sie keinen unfehlbaren menschlichen Richter anerkennt, der in Glaubenssachen zu entscheiden das Recht hätte." Diese Eingabe aber wurde seinerzeit vom König abgelehnt und ungnädig beschieden. Der 14. Februar 1822 aber brachte der preußischen Kirche die Ordinationsverpflichtung ihrer Geistlichen auf das vom Ordinanden selbst zu sprechende Apostolische Glaubensbekenntnis. Hier fehlt jedes Verständnis dafür, daß es in sich widersprechend ist, Menschen der Gegenwart auf ein Glaubensbekenntnis festlegen zu wollen, das vor Jahrhunderten einmal als ein annähernd allgemeingültiger Ausdruck der geltenden Glaubensüberzeugung angesehen werden konnte. Denn auch menschliche Bekenntnisse unterliegen dem Wechsel der Geschichte.

Daher strich denn auch die Agendenkommission der Generalsynode von 1891 die Aufsagung des Apostolikums bei der Ordination, und kehrte wieder zur alten evangelischen Uebung zurück. Der inzwischen ausgebrochene Harnacksche Apostolikumsstreit verschärfte aber die Gegensätze dermaßen, daß schon die außerordentliche Generalsynode von 1894 die Rezitation des Apostolikums wieder in das Ordinationsformular aufnahm, wenn auch ohne juridische Verpflichtung nur als liturgischen Akt. Gleichwohl ist es auch nach völlig unbefangenem Urteil unerträglich, daß bei einem Höhepunkt des persönlichen Lebens, wie die Ordination ihn darstellt, ein

Bekenntnis mit religiöser Verpflichtung auferlegt wird, das von einer Reihe der wertvollsten evangelischen Glaubensgüter nichts weiß, in den Stücken aber, die es darbietet, vielfach erst umgedeutet werden muß. Andere Landeskirchen haben daher auch zum Teil bedeutend schönere und schlichtere Formeln, als die preußische Agende sie bietet.

Am schärfsten haben die Bedenken der Gegenwart gegen das Apostolikum eingesetzt bei der Konfirmation. Hier gehen Männer aller Richtungen Hand in Hand, weil zu allen bisherigen Einwändungen ernste pädagogische Gründe hinzutreten. Man sieht schon mehr als einen bloßen Mißgriff darin, daß Kindern ein Bekenntnis abgenommen werden muß, das sie in seiner Tragweite nicht verstehen und das viel zu unkindlich ist, als daß sie überhaupt es verstehen könnten. Darum haben in unsern Tagen Eltern und Kirchenvertretungen und größere Verbände gegen diese Unsitte mobil gemacht. Und sie haben zu allem persönlichen Grund auch noch den der Geschichte auf ihrer Seite. Niemals ist in der alten Zeit das Apostolikum in solcher Ausschließlichkeit das Bekenntnis der Konfirmanden gewesen; das zeigen die alten Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Erst als auch diese Feier sich auf allerlei Abwege verirrte, treten Bekenntnis und Gelübde in ihr hervor. Und wenn nun gar die Kinder aufgefordert werden, „unseren christlichen Glauben“ zu bekennen, wie es in der Agende Preußens heißt, und darauf das Apostolikum hersagen müssen, erblicken alle, die jene Bedenken empfinden, darin die Gefahr der Katholisierung unserer Kirche und der Abwendung vom Geiste des Evangeliums, wobei es ihnen nur ein schwacher Trost ist, daß wir nach dem Ausspruch eines rheinischen Pfarrers „ja doch am Ende nicht ewig mit dieser Agende behaftet bleiben“. Aber die Zeit der Erneuerung wird nur kommen, wenn der ganze Ernst der Lage so klar erkannt wird, daß er Wille und Tat durchdringt und treibt.

Beim Rückblick auf das gewonnene Ergebnis kann es kaum mehr befremden, wenn in zunehmendem Maße das Urteil der Gegenwart dahin sich verfestigt,

daß das Apostolikum häufig die persönliche Wahrhaftigkeit gefährde, zumal im Blick auf seinen reduzierten Glaubensgehalt und auf seinen katholisierenden Glaubensbegriff. Darum wird auch von Jahr zu Jahr die Annäherung an Schleiermacher wieder größer, der schon vor etwa hundert Jahren in kurzer, scharfer Form seine Meinung dahin geäußert hat: „Ein Bekenntnis ist entweder schädlich oder überflüssig“ (32).

Kapitel VI.

Die Forderung der Zukunft.

Daraus ergibt sich aber fast von selbst die Forderung der Zukunft. Ihr letztes und höchstes Ziel ist eine allmähliche Anpassung an den Zustand der ganzen übrigen evangelischen Welt, die vom Apostolikum nichts weiß, oder wo sie es kennt und benützt, doch vor jeder Forderung zwangsweisen Gebrauches gewissenhaft sich hütet. Doch gibt es nicht wenige schlichte Christen, die in diesem Bekenntnis eine entsprechende Formulierung ihres Glaubens erblicken; die teils auch das Bekenntnis überschätzen, weil sie das Wesen evangelischen Glaubens, ja echter Religiosität nicht rein erkannt haben. Denn hat nicht J. F. Fries recht, wenn er in seinem Werke über „Wissen, Glaube und Ahndung“ an einer Stelle ausführt, daß diejenigen, die unter Religion nichts anderes verstehen, als ihr Glaubensbekenntnis über ihr Verhältnis zu Gott und zu einer andern Welt, wohl Religion haben, aber nicht im eminenten Sinne religiöse Menschen sind? (33) Gleichwohl gebietet es evangelische Weitherzigkeit, solchen nichts zu nehmen, was ihnen lieb ist und was sie als Bestandteil ihres Glaubens betrachten; man mag das Bekenntnis ihnen belassen, bis sie selbst einmal zu anderer Einsicht kommen.

Um aber helfend all den vielen entgegenzukommen, die durch den obligatorischen Gebrauch des Apostolikums in ernste Gewissensbedenken und in religiösen Zwiespalt getrieben werden, hat man längst darauf hingewiesen,

daß alles religiöse Denken und Vorstellen der Natur der Sache nach notwendigerweise symbolisch sei; es gelte sich zu entschließen, die Sache zu sondern vom Symbol und aus der eigentlichen zeitgeschichtlichen Hülle den religiösen Kern herauszuschälen. Wenn auch die im Bekenntnis aufgeführten Tatsachen als Geschehnisse teils unsicher oder unhaltbar seien, so drückten sie doch einen Glaubensgedanken aus, der unvergänglich und dauernd wertvoll sei. Manche Theologen von Fach haben in unseren Tagen es unternommen, den religiösen Wahrheitskern in den Sätzen des Apostolikums den Gebildeten in den Gemeinden bloßzulegen. Die das versuchten, standen auf den Schultern eines Mannes, den Harnack nannte „nicht einen Gelehrten, sondern den Gelehrten seines Zeitalters, den größten Theologen der Kirche", Origines (34). Er ist es gewesen, der jede Heilstatsache verwandelte in eine Idee, der eine Brücke schlug zwischen der Philosophie und der Offenbarung. Und „er ist gewiß: so muß es gemacht werden, und so allein kann der Glaube im höheren Sinne bestehen." Aber — man muß ein Theologe sein, um das zu können. Unsre Laien jedoch, und zwar die höchstgebildeten unter ihnen, haben ihre Unfähigkeit und ihre Unlust uns erklärt, solche wissenschaftliche Denkmanöver in Stunden religiöser Andacht auszuführen; ja, sie empfinden es als ein Stück Unwahrhaftigkeit, den klaren Worten einen anderen Sinn unterzulegen, als den diese für das schlichte, zeitgeschichtlich ungeschulte Wortverständnis haben. Und zweifellos steckt in solcher Weigerung ein gut Stück schlichten Wahrheitssinns und unverdorbener religiöser Kraft.

So scheint nur ein Weg übrig zu bleiben, der noch gangbar wäre und dessen Beschreiten hundertmal schon gefordert wurde: das Apostolikum freizugeben für den fakultativen Gebrauch. Denn so wie man den Freunden des Bekenntnisses ungeschmälert dessen Gebrauch belassen will, so haben diejenigen doch ihrerseits ein Anrecht darauf, die gleiche Weitherzigkeit und ein entsprechendes Entgegenkommen zu erwarten, die in dem Apostolischen Glaubensbekenntnis ein Hemmnis aufrichti-

ger Frömmigkeit erblicken. So wird es sich zunächst für die wenigen noch mit dem Gebrauch des Apostolikums behafteten Landeskirchen darum handeln, seine zwangsweise Beibehaltung aufzuheben und größere Freiheiten zu gewähren. Unsere Laien empfinden es weithin als verwunderlich, daß das nicht längst geschehen ist. Sie fragen, ob man etwa hofft, damit den Glauben zu schützen und die Landeskirche vor dem Eindringen des „Unglaubens" sichern zu können. Demgegenüber hat schon Schleiermacher darauf hingewiesen, daß die Bekenntnisschriften so vieldeutig sind, daß sie solchen Schutz unmöglich gewähren können, zumal es auf dem Boden des Protestantismus keine Instanz gibt, die den Anspruch erheben darf, eine authentische Auslegung derselben zu bieten (35). Ja, man muß dem Frankfurter Pfarrer Foerster beistimmen, der kürzlich überzeugend ausführte, daß die Landeskirche überhaupt nicht den Beruf hat, ein Bekenntnis zu schützen. Ihr liegt lediglich die äußere Erhaltung des Pfarramts und der Kirchengemeinden ob. Denn „die Landeskirche ist keine Kirche, sondern eine staatliche Anstalt, die den Namen Kirche zu Unrecht führt. Wenn sie überhaupt erhalten werden soll, so nur dazu, Zwecke zu erfüllen, zu denen sie kraft staatlicher Beauftragung berufen ist. Sonst wird sie zu einer unerträglichen Last und Gefahr für protestantisches Christentum" (36).

Weithin fühlt man heute diese Gefahr, von der selbst ein durchaus rechtsstehender angesehener Mann schreibt: „Ueberall dasselbe Kleben an alten Formeln auf seiten des Kirchenregiments ohne Rücksicht auf die Klagen der Laien und Geistlichen. Den Hauptanstoß erregt dabei das Festhalten am Apostolikum, als einem für die evangelischen Christen maßgebenden Bekenntnisse. Meines Erachtens hat der Evangelische Oberkirchenrat eine große Schuld dadurch auf sich geladen, daß er nicht schon längst agendarische Reformen eingeführt oder zum mindesten angeregt hat. Wenn solche Reformen zustande gekommen wären, hätten dadurch die individuellen Unterschiede im Glaubensleben Raum zur Entwicklung gewonnen. Wie viel Unfrieden, wie viel Unheil wäre der Kirche

erspart geblieben!" (37). Es wird als ein Zeichen erschreckender Glaubensarmut empfunden, ängstlich sich an alte Glaubensformeln zu klammern, und nicht weniger als innere Unwahrhaftigkeit, so zu tun, als ob die Kirche die gänzlich verschiedene und uneinige Masse ihrer Gläubigen binden könnte an ein, wie Professor Troeltsch in Heidelberg es nennt, undeutliches und verschwommenes „staatskirchliches Glaubensminimum". Der alte Semler, der als Vater der gesamten kritischen Theologie allerdings bei frommgläubigen Gemütern nicht im besten Ansehen steht, hat doch mehr Glauben besessen, als mancher ihm zutraut und hat dessen Wesen besser als viele verstanden, wenn er in seinen „Freimütigen Briefen zur Erleichterung der Privatreligion der Christen" schreibt: „Das rechte Christentum ist in der Tat feuerfest und hat keinen äußerlichen Schutz nötig. Vielmehr wenn es ihn nötig hat, alsdann ist es nicht das freie, unendlich sichere Christentum, das ich für mich selbst liebe" (39).

Daß aller Bekenntniszwang weit davon entfernt ist, irgendwelchen Schutz für den Glauben zu bieten, im Gegenteil dessen schlimmstes Hindernis sein kann, bedarf nach allem Vorstehenden nicht noch weiterer Beweise. Es ist vielmehr diese Ueberzeugung der einmütige Grundton, der in unserer Zeit immer erneut durch all die vielen Aeußerungen zur Sache sowohl aus Theologen- wie aus Laienmund hindurchklingt. Prof. Rade in Marburg, der Herausgeber der Christlichen Welt, hat schon vor Jahren in seinem Blatte ausgesprochen: „Eine Volkskirche muß sich in die Bewegungsfreiheit des Fakultativen retten. Auch der Gebrauch des Apostolikums muß jedem Zwang entzogen werden; aus brüderlicher Liebe sollen Kirchenglieder, die an ihm ihre Freude haben, auf seine Rezitation verzichten zugunsten der Kirchenglieder, die Anstoß daran nehmen. So wird es einmal kommen, wenn unsere Kirche sich selber versteht" (40). Selbst die geistlichen Räte des großen Agendenkönigs, die doch wirklich nicht des Liberalismus bezichtigt werden können, hielten es nicht für zweckmäßig, das Apostolische Glaubensbekenntnis an jedem Sonntage zu gebrauchen und wünschten

in Abwechslung damit Verlesung einer Zusammenstellung biblischer Sprüche, welche die Hauptlehren des Christentums enthalten (41).

In unseren Tagen aber handelt es sich bekanntlich um weit mehr als nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit. Darum ergeht aus immer größeren Kreisen heraus die Forderung an die maßgebenden Instanzen, den immer dringlicher werdenden Bitten Gehör zu geben und den fakultativen Gebrauch des Apostolikums einzuführen. Denn sein sonntägliches „Aufsagen" gehört zu den „Zeremonien" im Sinne der Reformation, die nicht einerlei zu sein brauchen. Die gewichtigsten Stimmen äußern sich in dieser Richtung. Professor L o o f s in Halle urteilt in seiner Dogmengeschichte, daß die allsonntägliche Rezitation des Apostolikums schwerlich förderlich sein kann, zumal in ihm von wenigen Worten abgesehen nur Geschichts- und Dogmenglaube bekannt wird. Die Synoden würden deshalb im Interesse der gegenwärtigen Aufgaben der Kirche handeln, wenn sie dies unzeitgemäße obligatorische Bekennen der ehrwürdigen, aber in einzelnem ohne alle Zweifel anstößigen und im ganzen mißverständlichen Formel beseitigten (42). Ein Verzicht auf die alten Bekenntnisse und lehrgesetzlichen Bestimmungen durch eine offizielle kirchliche Verordnung wäre für die Kirche ein nicht weniger epochemachendes Geschehnis, als die dogmengeschichtlichen Ereignisse des 16. und 17. Jahrhunderts es gewesen sind.

Aus L a i e n kreisen kommt die Forderung, den Pfarrern innerhalb gewisser notwendiger Grenzen, die in der Agende festgelegt werden mögen, die Ausgestaltung aller kirchlichen Feiern freizugeben. Denn eine Gleichförmigkeit der Gottesdienstordnungen in unsern Landeskirchen zu erstreben, sei eine Verblendung gewesen, die sich bitter rächt (43). Und Professor R a d e urteilt in seiner Zeitschrift: Man habe alte gute Sitten zerstört und sich an dem Erbe der Gemeinden versündigt; man habe den Gemeinden und den Pfarrern die Möglichkeit genommen, mit innerer freudiger Anteilnahme in ihrem gottesdienstlichen Leben Neues zu formen und zu schaffen (44). Soll wieder Freude an unsern Gottesdiensten

erwachen, so ist dazu der erste Schritt, die erforderliche Freiheit zur individuellen Ausgestaltung der Gottesdienste zu gewähren und alle rein buchstabenmäßigen Formulierungen zu ersetzen durch das Moment der Persönlichkeit, die von jeher die allein wirkungskräftige Trägerin aller Frömmigkeit gewesen ist.

Schon Sack, der Hofprediger Friedrich Wilhelms III., hat es erkannt und unumwunden ausgesprochen, es sei ein Zeichen von Epigonenhaftigkeit und zugleich „der Irrtum der Epigonen der Reformation", daß man das Höchste und Tiefste äußerlich gesetzlich fortpflanzen wolle. Wir haben heute mehr als je allen Grund, solchen Stimmen ernste Beachtung zu schenken und die Forderungen ungezählter ernster Gemeindeglieder auf ihre innere Berechtigung zu prüfen.

Schlußwort.

Ueber die Geltung, die dem Apostolischen Glaubensbekenntnis beizumessen, über den Raum, der ihm in den Gottesdiensten und in den sonstigen kirchlichen Handlungen freizugeben ist, werden die Urteile zu aller Zeit verschieden lauten, entsprechend dem, was Menschen unter Frömmigkeit verstehen und welche Wertung sie ihrem eignen Glauben widerfahren lassen. Auf welcher Seite die bessere Erkenntnis und das reinere evangelische Verständnis liegt, bemißt sich danach, was man als das Wesen des Protestantismus, ja des Evangeliums selbst erkannt hat.

Das Apostolikum als Teil der Gottesdienste und der kirchlichen Handlungen hat da eine innere Berechtigung, wo es wirklich ein frommes Echo in den Herzen derer zu wecken vermag, die zur Andacht sich versammeln; wo es dazu nicht imstande ist, bedeutet es eine unerträgliche Belastung des religiösen Lebens. Das ist heute nicht anders als zu aller Zeit; nur daß man heute jeden inneren Zwiespalt peinlicher empfindet und darum leidenschaftlicher Befreiung fordert von allem Glaubenszwange. Da aber auf protestantischem Boden die Vereinheitlichung der Glaubensüberzeugungen immer eine Utopie bleiben muß, werden auch die Konflikte nie aussterben, die ein

festformuliertes gemeinsames Bekenntnis für viele Gemeindeglieder in sich schließt. Von dem Gesichtspunkt aus, daß wohl der Kultus, nicht aber das Bekenntnis vieldeutig ist und darum das Wesen einer kirchlichen Gemeinschaft begründet, wird man Wundt recht geben müssen, wenn er in seiner Religionspsychologie es offen ausspricht, daß das Ziel, dem der Protestantismus vermöge des von Anfang an in ihm schlummernden Glaubensprinzips zustrebt, das der bekenntnis freien Kirche ist. Wohl wird es immer genug Menschen geben, die danach verlangen, daß man ihnen eine feste Glaubensnorm von außen biete, weil sie eine solche in ihrem Innern nicht finden können. Solche Christen aber haben keine Stelle innerhalb des bekenntnisfreien Protestantismus; ihre religiösen Bedürfnisse wird immer ein diktatorischer Katholizismus befriedigen müssen.

Solche Gedankengänge von einer bekenntnisfreien Kirche lenken zu den Anfängen der christlichen Religion zurück. Denn auch aus der Vorzeit Tagen klingen ähnliche Stimmen zu uns herüber. Sie schließen den Ring zwischen allerältester und allerneuester Zeit. Es ist kein schlechtes Zeichen für unsere Gesamtbeurteilung des Apostolikums und für die Glaubensforderung der Gegenwart, wenn man dafür anknüpfen kann an frommernste Männer aus den alten Tagen der Christenheit. Es klingt für viele unsrer Zeit wie ferner Glockenton, was während der arianischen Streitigkeiten des 4. Jahrhunderts der edle und hochangesehene Bischof Hilarius von Poitiers, der originellste Theologe von Tertullian bis Augustin, an die Bischöfe von Gallien, Germanien und Britannien schrieb (45). Wer aber sein Wort einmal vernommen, der kann kaum anders, als ernst nachsinnend überdenken, was jener mit hohen Worten damals pries:

„O ihr Glücklichen in dem Herrn und Ruhmreichen, die ihr den vollkommenen und apostolischen Glauben im Bekenntnis eures Bewußtseins bewahrt und bisher von geschriebenen Glaubensformeln nichts wißt!“

Quellennachweise.

1) Erlaß des Preuß. Oberkirchenrats vom 6. Juni 1911, abgedruckt in der Chronik der Christl. Welt, 1911, No. 27, S. 310.
2) Dr. Brennecke-Magdeburg, auf der Konferenz für Evangelische Gemeindearbeit zu Erfurt am 17. April 1912.
3) Aus meinem Leben. Jugenderinnerungen von Therese Devrient, Stuttgart, C. Krabbe, S. 262 f.
4) Fr. Schleiermacher, Sämtliche Werke, Berlin 1843 ff. I, 13, S. 642.
5) R. Eucken, Der Wahrheitsgehalt der Religion, 1901, S. 419.
6) J. T. Müller, Die symbolischen Bücher, 1890, S. 518.
7) Ordre Friedrich Wilhelms III. vom 12. Januar 1798. Vgl. Erich Förster, Die Entstehung der Preußischen Landeskirche. Tübingen 1905, Bd. I, S. 98.
8) Luthers Werke, Erlanger Ausgabe [2] 9, 29.
9) Zirkularerlaß des Preuß. Oberkirchenrats vom 25. Nov. 1892; abgedruckt: Chronik der Christl. Welt 1892, Sp. 465.
10) J. Smend, Der evangelische Gottesdienst. Göttingen 1904, S. 48.
11) A. Harnack, Das Apostolische Glaubensbekenntnis. Berlin 1892. Vgl. Herzog-Hauck, Realenzyklopädie [3] 1907, I 741–755.
12) Fr. Kattenbusch, Das Apostolische Symbol. Leipzig 1894 bis 1900. Vgl. Th. Zahn, Das Apostolische Symbolum, Leipzig 1893.
13) H. Gunkel, Wirkungen des h. Geistes nach der populären Anschauung der apostolischen Zeit und nach der Lehre des Apostels Paulus. 3. Aufl. 1909.
14) Rufinus, Expositio symboli apostolici.
15) Tertullianus, De praescriptione haereticorum.
16) Cyrillus, Katechesen.
17) Sermone in verschiedenen gallischen Missalien.
18) Augustinus, De trinitate; De fide et symbolo.
19) Missale Romanum, verglichen mit dem Gelasianum und dem Gregorianum.
20) O. Hoffmann, Joh. Tim. Hermes, Ein Lebensbild aus der

evang. Kirche Schlesiens im Zeitalter der Aufklärung. 1911, S. 262.

21) G. Monrad, Die erste Kontroverse über den Ursprung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses. Laurentius Valla und das Konzil zu Florenz. Aus dem Dänischen von A. Michelsen, 1881, S. 173.
22) Verhandlungen der Württembergischen Landessynode. Stuttgart 1907.
23) Smend, a. a. O. S. 48.
24) Kattenbusch, a. a. O. Bd. II S. 498.
25) A. Harnack, Reden, S. 254.
26) George Tyrell, Der Geist des Mittelalters (Medievalism, a reply to Cardinal Mercier, 17. Mai 1908). Zitiert: Christl. Welt 1909, 39, 922.
27) A. Schlatter, Das Recht und die Geltung des kirchlichen Bekenntnisses. Beiträge zur Förderung christlicher Theologie. Gütersloh 1907, Heft 3.
28) Knodt, Die Bedeutung Calvins und des Calvinismus für die protestantische Welt. Gießen 1910, S. 43.
29) Vgl. Hoffmann, Die altlutherische Orthodoxie vor 250 Jahren im Kampf wider das Apostolikum. Preußische Kirchenzeitung 1912, 30—33.
30) Erley, Ueber die preußische Agende, 1820. Abgedruckt: Christl. Freiheit 1911, 18, 275.
31) E. Förster, a. a. O., Bd. I, S. 51.
32) Fr. Schleiermacher, Reden. Sämtliche Werke I, 1.
33) J. F. Fries, Wissen, Glaube und Ahndung 1805. Neu herausgegeben von Nelson, Göttingen 1906, S. 235.
34) A. Harnack, Beunruhigungen kirchlichen Glaubens und der Frömmigkeit. Christl. Welt 1907, 25, 587.
35) Fr. Schleiermacher, Sämtliche Werke I, 5, 423 ff.
36) E. Förster, Das Spruchkollegium. Christl. Welt 1911, 16, 377.
37) von Stegmann und Stein, Der Fall Jatho. Christl. Welt 1911, 11, 257 f.
38) E. Troeltsch, Gewissensfreiheit. Christl. Welt 1911, 29, 680.
39) J. S. Semler, Freimütige Briefe zur Erleichterung der Privatreligion der Christen.
40) M. Rade, Die Rückständigkeit unsrer Kirche. Christl. Welt 1909, 39, 931.
41) E. Förster, a. a. O., Bd. I, S. 236.
42) Fr. Loofs, Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte. 4. Aufl. Halle 1906, S. 948.
43) von Stegmann und Stein, a. a. O. Sp. 258.
44) Christl. Welt 1909, 39, 930 f.
45) Hilarius, De synodis, c. 63, col. 1187.

Inhalt.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Inhalt.

Seite

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

D. Adolf Harnack,
Professor in Berlin.

Lehrbuch der Dogmengeschichte.

Vierte, neu durchgearbeitete und vermehrte Auflage.

I. Band. **Die Entstehung des kirchlichen Dogmas.**
Lex. 8. 1909. M. 20.—, gebunden M. 23.—.

II. Band. **Die Entwickelung des kirchlichen Dogmas I.**
Lex. 8. 1909. M. 14.—, gebunden M. 17.—.

III. Band. **Die Entwickelung des kirchlichen Dogmas II.**
Register zu Band I—III.
Lex. 8. 1910. M. 24.—, gebunden M. 27.—.

Gesamtpreis des Werkes M. 58.—, gebunden M. 66.—.
(Aus: Sammlung theologischer Lehrbücher.)

Dogmengeschichte.

Vierte, verbesserte und bereicherte Auflage.
8. 1905. M. 6.—, gebunden M. 7.—.
(Grundriß der Theologischen Wissenschaften. IV. Teil. III. Band.)

Die Religion in Geschichte und Gegenwart.

Handwörterbuch in gemeinverständlicher Darstellung.

Unter Mitwirkung von
Hermann Gunkel und **Otto Scheel**
herausgegeben von
Friedrich Michael Schiele und **Leopold Zscharnack.**

Erschienen sind:

Erster Band. A bis Deutschland. Mit 39 Abbildungen und 6 Tafeln. Lex. 8. 1909. Subskriptionspreis M. 23.—. In Halbfranzband M. 26.—.

Zweiter Band. Deutschmann bis Hessen. Mit 4 Abbildungen und 6 Tafeln. Lex. 8. 1910. Subskriptionspreis M. 23.—. In Halbfranzband M. 26.—.

Dritter Band. Heßhus bis Lytton. Mit 20 Abbildungen und 11 Tafeln. Lex. 8. 1912. Subskriptionspreis M. 27.—. In Halbfranzband M. 30.—.

Vierter Band. Maaßen bis Rogge. Mit 5 Abbildungen und 2 Tafeln. Lex. 8. **1913.** Subskriptionspreis M. 25.—. In Halbfranzband M. 28.—.

Band V (Schlußband) soll noch vor Weihnachten 1913 vollständig werden und kostet in der Subskription M. 22.—, in Halbfranz gebunden M. 25.—. Der Subskriptionspreis von M. 120.— für das komplette broschierte, M. 135.— für das in 5 Halbfranzbände gebundene Exemplar erlischt am 31. Dezember 1913. **Vom 1. Januar 1914 an** tritt ein **erhöhter Ladenpreis** von cca. M. 130.— für das broschierte und cca. M. 150.— für das gebundene Exemplar in Kraft.

Die Ausgabe erfolgt in Lieferungen. Preis der einfachen Lieferung M. 1.—. Subskription in 30 Lieferungen à M. 4.—.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.